

Tagungsband der Fachkonferenz

MITTENDRIN UND NICHT DABEI?

PERSPEKTIVEN AUF DIE PARTIZIPATION
ISLAMISCHER INTERESSENSORGANISATIONEN



EINE FACHKONFERENZ IN KOOPERATION MIT:



Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V.

Inhalt

Einleitung	4
I. Politischer Rahmen der Anerkennung	
Behördensicht auf islamische Organisationen und deren gesellschaftliche Auswirkungen	7
<i>Prof. Dr. Werner Schiffauer, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)</i>	
Praxisbeispiele erfolgreicher Kooperationen – Fokus Jugendarbeit	13
<i>Dirk Thesenvitz, Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.</i>	
<i>Ouassima Laabich, Muslimische Jugend in Deutschland e.V.</i>	
<i>Karin Heinelt, Stadtjugendring Mannheim e.V.</i>	
<i>Subail Butt, Ahmadiyya-Jugend, Mannheim</i>	
The Long Journey toward Establishing Muslim Organizations in Germany: A Comparison with other European Countries	19
<i>Prof. Joel S. Fetzer, Pepperdine University, Los Angeles, California</i>	
II. Rechtlicher Rahmen der Anerkennung	
Rechtliche Anerkennung von Islamverbänden	25
<i>Prof. Dr. Stefan Muckel, Universität zu Köln</i>	
<i>Prof. Dr. Riem Spielhaus, Georg-August-Universität Göttingen</i>	
Staatliche Kooperationen mit Islamverbänden auf Landesebene	33
<i>Norbert Müller, Vorstandsmitglied SCHURA Hamburg e.V.</i>	
<i>Dr. Zekeirya Altuğ, DITIB e.V.</i>	
Wie weiter nach dem Münster-Urteil – Doppelstandard oder Road Map?	35
Handlungsempfehlungen	38
Informationen zu den Autor*innen	41
Impressum	43



Dr. Franziska Giffey, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

KONFERENZ

MITTENDRIN
UND
NICHT DABEI?



Einleitung

Muslimische Organisationen in Deutschland bemühen sich seit längerer Zeit, die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erlangen. Doch nach einem fast 20-jährigen Rechtsstreit entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster im November 2017, dass der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland und der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) weiterhin nicht als Religionsgemeinschaften anzusehen sind und daher keinen Anspruch auf die Einführung eines allgemeinen islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen haben. Trotz dieses rechtlichen Einschnitts gibt es auch von staatlicher Seite Bemühungen, die strukturelle Integration des Islams zu fördern und andere Formen von rechtlicher Anerkennung zu ermöglichen. So wurden in einzelnen Bundesländern wie Hamburg und Bremen mit islamischen Landesverbänden und Moscheezusammenschlüssen Verträge zu rechtlichen Fragen des religiösen Lebens von Muslim*innen abgeschlossen und damit eine Form von Anerkennung und Teilhabe ermöglicht. In anderen Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen wird die Übergangslösung eines Beiratsmodells für die Ein- und Durchführung des islamischen Religionsunterrichts

herangezogen. Doch die Erfolge und die Fortsetzung der verschiedenen Ansätze zur Gleichstellung des Islams hängen wiederum von politischen wie auch gesellschaftlichen Faktoren ab. Eine große Herausforderung wird daher die immer bestehende „Islamskepsis“ sein, die einerseits von islamfeindlichen Tendenzen, andererseits von radikal-islamischen Entwicklungen und herkunftsbezogenen politischen Kursen verstärkt wird.

Der vorliegende Tagungsband Formulierung fasst die wichtigsten Beiträge und Empfehlungen aus den Vorträgen und Diskussionen der Referent*innen der Fachtagung „Mittendrin und nicht dabei? Perspektiven auf die Partizipation islamischer Interessensorganisationen“ zusammen, die am 9. und 10. November 2018 im dbb forum Berlin in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej) stattgefunden hat. Die Publikation thematisiert die Teilhabe islamischer Organisationen und beleuchtet diese unter zwei Aspekten: Zum einen wird der politische Kontext angesprochen, indem die Schwierigkeiten aufgezeigt werden, auf die islamische Organisationen



Dr. Franziska Giffey, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit den Organisator*innen der Fachkonferenz, v.r.n.l.: Mike Corsa (aej), Nina Mühe (CLAIM), Sven Evers (aej), Onna Buchholt (aej) und Dr. Nkechi Madubuko (Moderation)

treffen, wenn sie sich vernetzen wollen und Kooperationen mit staatlichen oder nicht staatlichen Akteuren anstreben. Gerade aus sicherheitspolitischer Perspektive, die von Prof. Werner Schiffauer in seinem Vortrag skizziert wird, erschwert eine allgemeine Kultur des Verdachts Kooperationen und gesellschaftliche Teilhabe. Wie diese Schwierigkeiten von muslimischen sowie nicht-muslimischen Organisationen überwunden werden, zeigen die Beiträge zu den Praxisbeispielen erfolgreicher Kooperationen. Von welchen Faktoren der Erfolg der Partizipation islamischer Organisationen abhängt, erklärt anschließend Prof. Joel Fetzer in einem europäischen Ländervergleich. Zum anderen wird in diesem Band der rechtliche Kontext thematisiert, indem die Bemühungen und Hürden rechtlicher Anerkennung islamischer Organisationen als Religionsgemeinschaften oder als Körperschaften öffentlichen Rechts aufgezeigt werden. Herr Prof. Dr. Muckel nimmt in seinem Beitrag die staatsrechtliche Einordnung des Sachverhalts vor, indem er auf den Begriff der Religionsgemeinschaft als grundlegende Prämisse für die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingeht und dabei den Begriff der Religionsgemeinschaft hinterfragt. Prof. Dr. Riem Spielhaus ergänzt die rechtliche Perspektive um eine strukturelle Dimension und betont, dass die strukturelle Integration des Islams ein langwieriger

Prozess in das bestehende und sich angesichts religiöser Pluralität verändernde System des Religionsverfassungsrechts ist. Dabei skizziert sie die aktuellen islampolitischen Ansätze der einzelnen Bundesländer, die unterschiedliche Antworten auf die Forderungen von islamischen Organisationen nach rechtlicher und gesellschaftlicher Anerkennung gefunden haben. Im Anschluss daran folgen die Beiträge zu den staatlichen Kooperationsmodellen, wobei beispielhaft auf den Kooperationsvertrag der Hamburger Bürgerschaft mit den islamischen Verbänden und auf das Beiratsmodell für den islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen eingegangen wird. Der rechtliche Rahmen wird mit einer Zusammenfassung der Podiumsdiskussion über das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster im November 2017 finalisiert, wo mit den Klägern und Vertretern verschiedener Institutionen über die Konsequenzen des Urteils und über die zukünftige Perspektive zur rechtlichen Anerkennung islamischer Organisationen diskutiert wird. Den Abschluss bilden die aus der Tagung abgeleiteten Handlungsempfehlungen sowohl an staatliche Stellen als auch an muslimische und andere zivilgesellschaftliche Organisationen. Sie weisen auf den Handlungsbedarf hin, der nötig ist, um dem Gleichbehandlungsgrundsatz des religiös neutralen Staates nahe zu kommen.

POLITISCHER RAHMEN

Behördensicht auf islamische Organisationen und deren gesellschaftliche Auswirkungen

*Prof. Dr. Werner Schiffauer,
Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)*

Die Sicht deutscher Behörden auf islamische Organisationen und deren gesellschaftliche Auswirkungen

Programme wie „Demokratie leben“ leben von der Mobilisierung von Akteuren aus dem Feld, die Projekte entwickeln und durchführen und über die man erfolgreich im Sinne der Demokratieförderung in das Feld einwirken kann. Gerade bei der Förderung von muslimischen Organisationen tritt immer wieder das Phänomen auf, dass integrationspolitisch sinnvolle und wichtige Ansätze aus sicherheitspolitischen Gründen gestoppt werden. Dem liegen unterschiedliche Einschätzungen in den einschlägigen Fachreferaten zugrunde. In diesem Text sollen die unterschiedlichen Behördensichten auf den Islam im Staatsapparat skizziert und die Konsequenzen für die Zusammenarbeit mit islamischen Organisationen dargestellt werden.¹ Da die Innenministerien des Bundes und der Länder diesbezüglich eine Schlüsselrolle spielen, stehen diese im Folgenden im Zentrum.

Zunächst eine Vorbemerkung. Die Innenministerien sind keine homogenen Gebilde, in denen eine Sicht auf den Islam existieren würde. Das Ministerium sieht sich insgesamt für Sicherheit, Ordnung und gesellschaftlichen Zusammenhalt zuständig, wobei die unterschiedlichen Abteilungen jeweils diese Gesamtfragestellung in besonderer Weise ausbuchstabieren. Das Innenministerium ist deshalb ein Aushandlungsfeld von unterschiedlichen

Positionen. Dabei emergiert zwar eine „Hausmeinung“, die aber nicht stabil ist.

Im Folgenden werde ich die drei maßgeblichen Abteilungen – den Verfassungsschutz, die Abteilung Migration und den Stab Gesellschaftlicher Zusammenhalt – in Bezug auf ihr Islambild betrachten und mich dann den Aushandlungsprozessen zuwenden.

Die Ämter für Verfassungsschutz

Die Verfassungsschutzbehörden haben die Aufgabe, die Behörden und die Bevölkerung frühzeitig über die Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und für die Sicherheit der Bundesrepublik zu informieren. Dieser Auftrag wird nun in Bezug auf den Islam umgesetzt, indem eine sicherheitspolitische Kartierung vorgenommen wird. In einem ersten Schritt werden „islamistische Gemeinden“ identifiziert und von nicht islamistischen unterschieden (nur erstere sind Beobachtungsobjekt); in einem zweiten Schritt werden Unterkategorien gebildet („gewaltfreier legalistischer Islamismus“, „gewaltbefürwortende Umstürze im Heimatland anstrebender Islamismus“, „gewaltausübender terroristischer Islamismus“) und die Moscheegemeinden beziehungsweise Dachverbände in diese Kategorien eingeordnet.²

Die dadurch gebildeten Kategorien sind durch klare Grenzen voneinander geschieden. Damit wird eine – wie im Folgenden zu zeigen sein wird in der Alltagsrealität oft nicht existierende – Möglichkeit eindeutiger

1 Das Material für diesen Text wurde in dem von der Stiftung Mercator geförderten Forschungsprojekt: „Die Islampolitik der deutschen Innenministerien“ gesammelt, in dem ich den Zusammenhang von staatlichem beziehungsweise behördlichem Wissen und staatlichen Strategien im Umgang mit dem Islam erforsche. Die Untersuchung bezieht sich auf den Zeitraum zwischen der Verabschiedung des Staatsbürgerschaftsrechts (1999/2000) und dem Ende der Amtsperiode von Innenminister Friedrich (2013). Es ist also eine zeithistorische Arbeit. Das Belegmaterial entstammt dieser Zeit und ist nicht tagesaktuell. Ich kann nur darauf hinweisen, dass die Strukturen konstant geblieben sind.

2 Diese Klassifikation strukturiert die Darstellung des Islam in allen Berichten der Verfassungsschutzämter des Bundes und der Länder im Untersuchungszeitraum. Sie bestimmt auch heute noch die Darstellung. Allerdings ist mittlerweile das Phänomen „Salafismus“ noch hinzugetreten. Siehe etwa die Publikation „Integration als Extremismus und Terrorismusprävention“ BAV 2007.

Zuordnungen suggeriert, was durch die Anführung von Zahlen unterstrichen wird, mit der die Bedeutung der jeweiligen Gruppierung eingeschätzt werden soll. Zu der Kategorie gewaltfreie (islamistische) Gruppen gehörten so im Untersuchungszeitraum 28.000 Personen.

Daraus werden wiederum differenzierte Handlungsbeziehungsweise Bekämpfungsstrategien abgeleitet. So wird Isolation bzw. politische Ächtung für den legalistischen Islamismus empfohlen – Politiker sollten sich tunlichst nicht mit seinen Vertreter*innen an einen Tisch setzen. Im Ausland gewaltbefürwortende Organisationen sollten dagegen verboten und terroristische Gruppen strafrechtlich verfolgt werden.

Da man im Einzelfall begründen muss, warum man bestimmte Gruppen verbietet, andere dagegen „nur isoliert“, muss Trennschärfe hergestellt werden. Letztendlich schlägt hier die polizeiliche Logik des Identifizierens, Isolierens und schließlich Bekämpfens durch: eine Logik, die gewisse Ähnlichkeit mit chirurgischem Vorgehen hat.³

Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive erscheint dieses Wissen sehr starr. Das Problem liegt dabei darin, dass Eineindeutigkeit innerhalb der Kategorien und Trennschärfe zwischen den Kategorien suggeriert wird. Unter den Tisch fällt, dass es innerhalb jeder „islamistischen“ Gemeinde Fraktionen gibt – und damit auch interne Auseinandersetzungen zwischen dominanten und oppositionellen Kreisen. Die daraus entstehende Dynamik entzieht sich der festschreibenden Kategorisierung. Dies gilt ebenfalls für Überlappungen zwischen den Gruppen; auch sie macht scharfe Grenzziehungen unmöglich. Kurz: Die Kartierung vermittelt eine Scheinklarheit, Ambivalenzen, Überlappungen und Prozesse entziehen sich ihr.

Die Ämter für Verfassungsschutz beanspruchen durch die Identifikation und Benennung von islamistischen Organisationen, „Interessen, Rechte und Ansehen der

in Deutschland lebenden rechtstreuen Muslime, die mit Extremismus nichts zu tun haben“⁴, zu wahren. Sie argumentieren, dass über die Benennung von problematischen Gruppen „nicht problematische“ vom Verdacht freigesprochen würden. Es gibt indes zahlreiche Hinweise, dass dies nicht aufgeht. Zum einen wird durch die Verfassungsschutzämter (notwendigerweise) der Islam vom Islamismus her konstruiert. „Der“ Islam (als Religion) erscheint damit als Negativkategorie: Ein*e Muslim*in ist derjenige/diejenige, der kein*e Islamist*in ist⁵. Hinzu tritt, dass jede Grenze – und dies gilt auch für die zwischen Islamist*innen und Muslim*innen – ein Vorfeld hat. Zum anderen finden sich diejenigen, die „noch nicht“ Islamist*innen sind, es aber – und das schwingt immer mit – jederzeit werden könnten. Im Fall des Islam sind das die konservativen Dachverbände. So wurde in der Deutschen Islam Konferenz (DIK) immer wieder die Stimme laut, auch mit denen können man sich eigentlich nicht an einen Tisch setzen.⁶ Es ist dann nur noch ein weiterer Schritt, Islam selbst als problematisch, weil prinzipiell dem Westen entgegengesetzt, wahrzunehmen.⁷

Die sicherheitspolitische Perspektive lässt den Islam ungewollt als problematisch, wenn nicht gefährlich erscheinen. Es wird eine Verdachtskultur etabliert, die gerade auch die konservativen Dachverbände betrifft. Die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht hängt immer wie ein Damoklesschwert über den Gemeinden.

Die Abteilung Migration

Neben dem Verfassungsschutz ist die Abteilung für Ausländerrecht des Bundesinnenministeriums, heute die Abteilung M, maßgeblich bei der Herausbildung einer Behördenmeinung über den Islam beteiligt.

Karin Schönwälder hat eine bemerkenswerte Kontinuität herausgearbeitet, die darin besteht, dass in der ganzen Geschichte der Bundesrepublik gerade Zuwanderer als

3 Eine ausführliche Darstellung und Belege finden sich in: Werner Schiffauer 2015 Sicherheitswissen und Deradikalisierung.

4 Integration als Extremismus und Terrorismusprävention BAV 2007:7.

5 Dies wäre genauso unbefriedigend wie die Definition eines Wertkonservativen als jemand, der kein Nazi ist.

6 Markus Wehner, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 9.3.2008

7 Ulrich de Taillez, Nationale Sicherheit und internationale Gefahren in Calließ 2003

Herausforderung für Ordnung wahrgenommen wurden. Es galt schon seit den Fünfzigerjahren, die Republik vor „unverträglichen Mentalitäten, Weltanschauungen, Lebens- und Arbeitsgewohnheiten“ (SCHÖNWÄLDER, 2001, S. 262) zu schützen. Gerade das vermeintlich Andere galt als Quelle der Unordnung und des Chaos – als etwas, das sich der Steuerungskompetenz des Staates entzog (EBEN-DA, S. 517).

Die Abteilung musste sich mit der Verabschiedung des neuen Staatsbürgerschaftsrechts 1999/2000 „neu erfinden“. Vorher prägte der Satz „Deutschland ist kein Einwanderungsland“ das Selbstverständnis und die Abteilung sah ihre Aufgabe in der prinzipiellen Verhinderung von Einwanderung. Nach 2000 verschob sich das Selbstverständnis von prinzipieller Abwehr zu differenzieller Steuerung von Zuwanderung. Die Frage war nun die Unterscheidung von erwünschter und unerwünschter Zuwanderung. In diesem Zusammenhang wurde immer häufiger auch die Frage der kulturellen Passung aufgeworfen.

Den Anfang der Kulturalisierung bzw. Islamisierung des Einwandererdiskurses machte der Vorstoß zugunsten eines Einbürgerungstests in Baden-Württemberg, der explizit Muslim*innen im Fokus hatte. Der Initiator Rainer Grell ging von der prinzipiellen Unvereinbarkeit von konservativem Islam und freiheitlich demokratischer Grundordnung aus und postulierte die Notwendigkeit, die innere Haltung von Muslim*innen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (oder dem, was Grell darunter verstand) abzufragen.⁸

Dass sich die für Migrant*innen/Ausländer*innen zuständige Abteilung weiterhin für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig sah, zeigt sich an der Verabschiedung des Ehegattenzuwanderungsgesetzes (2006) und an dem spektakulären Wachstum des Abschiebungsparagrafen, bei dem über die Jahre ständig neue Abschiebungstatbestände aufgenommen wurden. „Das Ausländerrecht spiegelt die Haltung der Hausspitze des Innenministeriums über das, was keinesfalls geht“, sagte

eine Mitarbeiterin des Integrationsbeauftragten des Bundes zu mir (2018).

Besonders bei der Verschärfung des Abschieberechts steht regelmäßig ein Medienskandal am Anfang und führt zu einem Ruf nach staatlichem Eingreifen. Dies wird von Politiker*innen, die sich als Ordnungshüter verstehen, aufgegriffen und in den Gesetzgebungsprozess eingespeist. Man hat dann etwas zur Wiederherstellung der Ordnung getan. Das Ausländerrecht eignet sich dazu besonders. Hier ist eine Gesetzesänderung einfacher durchzusetzen als beispielsweise beim Strafrecht. Es sind weniger Personen betroffen – und sie sind weitgehend sprachlos.

Diese Formen der Inszenierung von Ordnung tragen wenig zur Lösung bei, schaden jedoch viel. Der Islam wird immer wieder als Ausländer- beziehungsweise Migrationsproblem behandelt. In den Gesetzgebungsinitiativen der Migrationsabteilung wird die Aussage „Der Islam ist nicht Teil Deutschlands“ praktisch umgesetzt. Eine zweite Konsequenz ist die Verfestigung der Struktur der Ver-Änderung (Othering). Die Auffassung, die im Islam das signifikant Andere sieht, wird verfestigt.

Der Stab gesellschaftlicher Zusammenhalt

Neben Ordnung und Sicherheit gilt die Sorge um den gesellschaftlichen Zusammenhalt als eine zentrale Aufgabe des Bundesinnenministeriums. In Bezug auf den Islam wurde dies allerdings erst mit der Ära Schäuble relevant. Schäuble sah in der Tatsache, dass unter Schily der Islam ausschließlich unter den Gesichtspunkten von Sicherheit und Ordnung betrachtet worden war, ein erhebliches Risiko für die Desintegration der Gesellschaft (Hermani, 2010, S. 31). Er befürchtete, dass die Ausgrenzungspolitik früher oder später eine Eskalationsdynamik auslösen würde. Mit der Islamkonferenz wurden die integrationspolitischen Abteilungen wie das Religionsverfassungsreferat aufgewertet und durch weitere Abteilungen wie der für die Islamkonferenz ergänzt. Diese wurden dann in 2014 im Stab Gesellschaftlicher Zusammenhalt zusammengefasst.

⁸ Diese Fokussierung auf muslimische Zuwanderer wurde von der Innenministerkonferenz abgelehnt. Stattdessen kam es zur Einrichtung von Integrationskursen. 2008 wurde schließlich ein bundeseinheitlicher Einbürgerungstest mit einem Fokus auf Wissen verabschiedet.

Der integrationspolitischen Perspektive unterliegt die Idee, Steuerung durch die Ausbildung von Selbststeuerungsmechanismen zu erreichen – mit anderen Worten eine biopolitische Wende im Sinne Foucaults zu vollziehen (Foucault, 2006). Ein zentrales Mittel bei diesem Unterfangen ist das Einwirken auf die Zivilgesellschaft über Dialog (Islamkonferenz), Pädagogik (Integrationskurse), durch Mediation (interreligiöser Dialog) und Projekte. Damit wird die Kooperation mit Akteuren aus der Zivilgesellschaft gesucht, die die Gesellschaft im Sinne des Innenministeriums gestalten.

Dies läuft auf Regieren durch Einbinden hinaus. Während der sicherheits- und ordnungspolitische Blick ein Gegenüber von Staat und Zivilgesellschaft impliziert, geht der biopolitische Blick von Kooperation und dem Durchdringen aus. Die Grenze von Staat und Zivilgesellschaft wird porös, insofern Akteure in der Zivilgesellschaft im Rahmen von Projekten staatliche Aufgaben ausüben und umgekehrt die Perspektiven zivilgesellschaftlicher Akteure vom Staatsapparat aufgenommen werden.

Dies führt zu einer anderen Behördensicht auf den Islam. Es wird ein tendenziell sozialwissenschaftlicher Blick auf die islamische Landschaft geworfen, der sondiert, welche Gruppen und Fraktionen für eine Kooperation infrage kommen. Agents of change werden identifiziert, empowered und als Multiplikator*innen gewonnen. Eine „Potenzial-orientierte“ Perspektive tritt an die Stelle einer Defizitorientierung.

Das Ministerium als Aushandlungsfeld

Der Gegensatz der Perspektiven führt zu Spannungen im Apparat. Den Vertreter*innen der Integrationspolitik erscheint der sicherheitspolitische Blick als verkürzt: Der für die Ausrichtung der Islamkonferenz zuständige Staatssekretär Markus Kerber wies darauf hin, dass er sich um die extremen Randlagen, nicht aber um die breite Mehrheit der Muslim*innen kümmere.⁹ Der ordnungspolitische Blick der Abteilung M wird von den Integrationspolitikern wiederum als zu sehr in der nationalstaatlichen Logik von

Eigenem und Fremdem befangen gesehen.¹⁰ Die scheinbare Klarheit der Gegenüberstellung erscheint angesichts der Tatsache als illusionär, dass sich in den letzten 60 Jahren eine Gesellschaft entwickelt hat, die durch die komplexe Verschachtelung von Eigenem und Fremdem ausgezeichnet ist – wenn diese Begriffe überhaupt noch Sinn machen.

Umgekehrt werden von der Sicherheitspolitik Zweifel an der Integrationspolitik laut. Sie sahen die Islamkonferenz als „nice to have, aber unnötig“ an. Letztendlich sollte sich das Innenministerium auf die Wahrnehmung seiner ordnungs- und sicherheitspolitischen Aufgaben konzentrieren – diese aber mit Nachdruck verfolgen.

Dabei sehen die Ordnungs- mehr noch als die Sicherheitspolitiker in der Integrationspolitik ein Aufweichen von notwendigen Grenzziehungen, die für die Herstellung von Ordnung unablässig sind. Dies erscheint nun wieder den Integrationspolitikern als welt- und sachfremd.

Ein Fall, an dem sich der Konflikt von Sicherheitspolitik und Ordnungspolitik darstellen lässt, ist die Auseinandersetzung um das Projekt „Isl’amour – Muslime gegen Zwangsheirat“. 2008 griff eine Gruppe junger Musliminnen der zweiten Generation vorwiegend aus konservativen Gemeinden die seinerzeit sehr breit geführte Debatte zur Zwangsheirat auf und entwickelte den Vorschlag eines Projekts für das Programm „Vielfalt tut gut“ des Bundesfamilienministeriums. Es sollten Prediger gewonnen werden, die in den Gemeinden die Zwangsheirat als eine nicht islamische Praxis verurteilen würden. Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg unterstützte die Initiative nachdrücklich. Der Projektantrag wurde jedoch wegen der „kritischen Sicht der Sicherheitsbehörden auf die am Projekt beteiligten (...) Kooperationspartner“ abgelehnt: Sie stünden mit der Muslimbruderschaft und der Islamischen Gemeinde Millî Görüş in Verbindung. Aus integrationspolitischer Sicht war dies eine Katastrophe. Durch die Intervention der Sicherheitsbehörden wurden Initiativen in genau den konservativen Gemeinden unterbunden, die immer im Verdacht standen, Praktiken wie Zwangsheirat

⁹ Interview mit dem Autor am 19.02.2018.

¹⁰ So eine leitende Mitarbeiterin im Stab der Bundesintegrationsbeauftragten, die auf Anonymität bestand.

zumindest stillschweigend zu dulden. Gleichzeitig wurden agents of change entmutigt, stoßen derartige Vorhaben doch auch in den Gemeinden auf Skepsis.

Dabei irritiert die Integrationspolitiker*innen besonders, dass auch ihnen gegenüber sich die Auskünfte des Verfassungsschutzes auf die Mitteilung beschränken, dass „Erkenntnisse“ vorliegen, nähere Auskunft könnte wegen der Geheimhaltungsvorschriften nicht gegeben werden. So bleibt zwar den Fachabteilungen die letzte Entscheidung überlassen, das Problem besteht jedoch darin, dass mit einem derartigen Bescheid der Sicherheitsbehörden das politische Risiko steigt. Es besteht weniger darin, dass dann etwas tatsächlich passiert (das ist nicht auszuschließen, aber nicht allzu wahrscheinlich), als darin, dass es eine Steilvorlage für die Skandalisierung durch die Medienöffentlichkeit ist. Die Meldung: „Das Innenministerium fördert Muslimbruderschaft“ ist immer schlagzeilenfähig – und sie ist für eine*n Abteilungsleiter*in katastrophal, wenn gemeldet wird, dass er/sie trotz Erkenntnissen des Verfassungsschutzes ein Projekt gefördert hat. In einem solchen Fall ist auch nicht mit der Solidarität anderer Abteilungen zu rechnen. Besonders ordnungspolitisch ausgerichtete Abteilungen sind dann schnell mit Kritik.

All dies bedeutet, dass die Sicherheits- und Ordnungspolitik in dem innerministeriellen Feld größere Chancen haben, ihre Positionen durchzusetzen, als integrationspolitische. Letztere haben nur dann eine Chance, wenn die Minister zu ihren Gunsten intervenieren. Dies war etwa der Fall, als sich Schäuble für die Islamkonferenz gegen die Bedenken der Sicherheitsabteilung einsetzte. Es war möglich, weil er sich die Sache zu eigen machte, über ein Standing im Haus verfügte und bereit war, ein Risiko einzugehen.

Folgen für die Projektarbeit

Was bedeutet nun all dies für die muslimischen Organisationen? Die eine Konsequenz ist, dass eine Kooperation mit staatlichen Instanzen immer sozusagen unter Vorbehalt steht und damit unsicher ist. Man muss damit rechnen,

dass eine Zusammenarbeit von einem Tag auf den anderen eingestellt wird, wenn es zu einer problematisierenden Presseberichterstattung kommt. Davon müssen auch Gemeinden ausgehen, die nicht vom Verfassungsschutz beobachtet werden. Eine Konsequenz ist dabei der Versuch, möglichst wenig Sichtbarkeit zu erregen. Dies schränkt aber die Synergieeffekte ein.

Eine zweite Folge sind Kompromissbildungen. Eine Zeit lang schien es nur möglich zu sein, Projekte zur Deradikalisierung bewilligt zu bekommen. So war selbst das Projekt „Tamam“ – das die Kooperation von Moscheegemeinden mit dem islamischen Museum zur Absicht hat, um die Zeugnisse islamischer Hochkultur den hier lebenden Muslim*innen nahezubringen – genötigt, Gelder über den Topf Deradikalisierung zu beantragen. Man muss also zumindest in der Antragsrhetorik davon ausgehen, dass es in den Gemeinden Tendenzen zur Radikalisierung gibt, denen begegnet werden muss. Damit wird entgegen der Intention wieder die Stigmatisierung vorangetrieben.

Referenzen

SCHÖNWÄLDER, KAREN (2001): EINWANDERUNG UND ETHNISCHE PLURALITÄT. ESSEN, KLARTEXT:2001.

HERMANI, GABRIELE (2010): DIE DEUTSCHE ISLAMKONFERENZ 2006-2009. DER DIALOGPROZESS MIT DEN MUSLIMEN IN DEUTSCHLAND IM ÖFFENTLICHEN DISKURS. BERLIN: FINCKENSTEIN & SALMUTH.

FOUCAULT, MICHEL (2006): DIE GEBURT DER BIOPOLITIK. GESCHICHTE DER GOUVERNEMENTALITÄT II. FRANKFURT AM MAIN, SUHRKAMP.

SCHIFFAUER, WERNER (2015): SICHERHEITSWISSEN UND DERADIKALISIERUNG, IN: DR. DIETMAR MOLTHAGEN FÜR DIE FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG (HG.), HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUR AUSEINANDERSETZUNG MIT ISLAMISTISCHEM EXTREMISMUS UND ISLAMFEINDLICHKEIT. ARBEITSERGEBNISSE EINES EXPERTENGREMIUMS DER FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG, BERLIN: FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG, FORUM BERLIN 2015, S. 217-242.

JUGEND

Praxisbeispiele erfolgreicher Kooperationen – Fokus Jugendarbeit

1. Evangelische und Muslimische Jugend

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej)

Dirk Thesenwitz, aej, Berlin

Eine freundschaftliche Zusammenarbeit ausgerechnet zwischen muslimischen und christlichen Jugendverbänden? Die politische Öffentlichkeit war überrascht, dass diese oft als entgegengesetzte Kräfte betrachteten Partner*innen trotz der unterschiedlichen Größe, Struktur und Tradition zueinanderfanden, um gemeinsam nicht nur praktische Projekte des interreligiösen Dialogs zu entwickeln, sondern auch politisch für diesen gemeinsamen Weg einzustehen.

Die Anfänge dieser glücklichen Entwicklung zwischen der Muslimischen Jugend und der Evangelischen Jugend in Deutschland liegen etwa zwanzig Jahre zurück. Dabei kamen wesentliche Impulse von der europäischen Ebene, wo unsere Dachstrukturen, der Verband Europäischer Muslimischer Jugend- und Student*innenorganisationen (FEMYSO) und der Ökumenische Jugendrat in Europa (EYCE), bereits seit den 1990er-Jahren ihre inhaltlichen und jugendpolitischen Interessen erstmals verknüpft hatten. Vor diesem Hintergrund waren Kooperationen und gegenseitige Einladungen zu den jeweiligen Jahresversammlungen in Deutschland leichter anzugehen. Einen Höhepunkt stellte der Auftritt des MJD-Vorsitzenden Abdulaziz mit dem ebenfalls aus Ägypten stammenden Bischof der Koptischen Kirche in Deutschland, Anba Damian, bei einer Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej) in Plön dar. Ein Tiefpunkt von außen, der sich zu einem Höhepunkt der Solidarität zwischen beiden Organisationen umkehrte, war die vom Verfassungsschutz ausgelöste Krise, die den Verein MJD

seine Gemeinnützigkeit kostete. Zeichenhaft stand die aej damals zu ihren muslimischen Partner*innen und unterstrich die Solidarität auch in ihrem Beschluss „Eckpunkte für den Dialog zwischen evangelischer und islamischer Jugendarbeit“.

Muslimische Jugend in Deutschland e.V. (MJD)

Ouassima Laabich, MJD, Berlin

Die Muslimische Jugend in Deutschland e.V. (MJD) und die Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend Deutschland e.V. (aej) sind seit über einem Jahrzehnt enge Kooperationspartner und pflegen eine Beziehung, die nicht nur auf gemeinsamen Werten und Zielen, sondern auch auf dem solidarischen Bekenntnis der aej zur MJD in herausfordernden Zeiten gründet. Zahlreiche Veranstaltungen unterschiedlicher Formate sind das Produkt dieser Kooperation, wobei der konkrete Inhalt unter anderem aus Dialogprojekten, Jugendtagungen mit politischen und sozial-gesellschaftlichen Schwerpunkten und dem Ausbau einer hauptamtlichen Stelle besteht. Diese Veranstaltungen laufen unter dem übergeordneten Projekt „Junge Muslime als Partner“ (JUMPA), das muslimischen Jugendorganisationen auf dem Weg zur Professionalisierung helfen soll. Vor dem Hintergrund der Erwähnung der MJD im Verfassungsschutzbericht und dem damit einhergegangenen Verlust der Gemeinnützigkeit war das solidarische Bekenntnis der aej von großer Bedeutung. Durch Transparenz in den offiziellen Infrastrukturen und durch die Stärkung nach innen konnte sich die MJD weiterhin auf jugendpolitische Bildungsarbeit konzentrieren und gleichzeitig eine Klage gegen den Verfassungsschutz führen. Jedoch erfordert der langwierige und noch immer anhaltende Prozess Ressourcen und Kapazitäten. Diese Form der Auseinandersetzung mit Sicherheitsdiskursen ist eine Realität für eine Vielzahl von muslimischen Organisationen. Die Problematik sowie den Umgang damit gilt

es weiterhin zu thematisieren, kritisch zu reflektieren und anzugehen. Solidarische und professionelle Kooperationen, die Kooperationen „auf Augenhöhe“ anstreben, sind ein wichtiger Bestandteil auf diesem Weg.

2. Stadtjugendring Mannheim mit der Ahmadiyya- und Fatih-Jugend

Stadtjugendring Mannheim

Karin Heinelt, Stadtjugendring Mannheim e.V.

Selbstorganisation in Jugendverbänden ist eine der Wurzeln unserer pluralen Demokratie.

Es gibt Jugendverbände, die sich als Solitär gründen, und solche, die sich als Jugendorganisation eines Erwachsenenverbandes definieren. Die konzeptionelle Eigenständigkeit ist bei letzterer Gruppe durchaus herausfordernd, dies betrifft aber alle thematischen Felder, ganz gleich ob religiös, sportlich oder musisch orientiert. Aber sie wird vor allem dann gelingen, wenn sie Anschluss an neue Netzwerke finden, in denen gemeinsame jugendpolitische Interessenslagen identifiziert werden.

Die Jugend der Mannheimer Fatih-Moschee (IGMG) hatte durch hohe strukturelle Hürden eine doppelte Probezeit zur Aufnahme absolviert und erhielt doch bei einer Mitgliederversammlung (Nov 2012) nicht die nötige Zweidrittelmehrheit für die Vollmitgliedschaft. Die Enttäuschung war sehr groß, hatten sich die Mitglieder doch sehr aktiv in die Gemeinschaft eingebracht. Im Prozess danach war es wichtig, den Dialog nicht abbrechen zu lassen. Verschiedenste Gelegenheiten wurden genutzt, die Gruppe an der Gemeinschaft der Jugendarbeit in Mannheim teilhaben zu lassen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Stadtjugendrings hatten dabei eine Schlüsselrolle inne. Der Prozess wurde an verschiedenen Stellen bis heute kontinuierlich mit den unterschiedlichsten Akteuren in der Stadt, vor allem aber unter den Mitgliedern reflektiert.

Das Thematisieren der erfahrenen Diskriminierung für die Gruppenmitglieder hat aus heutiger Sicht einen hohen Stellenwert. Als besonders stärkend haben sich

die Gelegenheiten gezeigt, in denen der Austausch mit anderen Gruppen mit ähnlicher Erfahrung gepflegt und der Blick auch auf die strukturellen Hürden gelegt werden kann.

Der Fatih-Jugend ist es drei Jahre später, gemeinsam mit der DITIB-Jugend und einem weiteren sunnitischen Verband (Mannheim Hand in Hand), der Ahmadiyya-Jugend, dem THW und der Vertretung für Jugendliche aus dem LSBTTIQ-Bereich, gelungen, als Vollmitglied in einer offenen Abstimmung aufgenommen zu werden.

Für den Stadtjugendring bedeutet dies, den Weg weiterzugehen. Hier treffen sich immer unterschiedliche Positionen, aber es herrschen der Austausch und das Ringen um die gemeinsamen Interessen. Gelegenheiten dazu finden die Mitglieder bei vielen Anlässen, unter anderem auch wenn IGMG-Jugendliche, Pfadfinder, Ahmadiyyas, Juden und Falken gemeinsam am Lagerfeuer sitzen.

Die sogenannte interkulturelle Öffnung ist ein beidseitiger Prozess, in dem es auch darum geht, Widersprüche auszuhalten. Hierzu haben die Mitglieder viel an sich gearbeitet und gekämpft, denn das Öffnen heißt auch immer ein Wachsen. Und hierzu braucht es mehr Ressourcen und somit eine Jugendpolitik, die den Prozess nicht nur herbeiredet, sondern auch Taten folgen lässt. Die Stadt- und Kreisjugendringe mit hauptamtlichen Ressourcen sind die Nahtstellen dafür, dass kleine jugendliche Selbstorganisationen Unterstützung erhalten, Teil eines größeren Ganzen – nämlich der Jugendarbeit – zu sein.

Eingliederung von muslimischen Jugendorganisationen in den Mannheimer Stadtjugendring am Beispiel der Fatih- und der Ahmadiyya-Jugend

Subail Butt, Ahmadiyya-Jugend, Mannheim

Hintergrund:

Im Jahre 2013 schafft es die Fatih-Jugend nicht, Vollmitglied des Stadtjugendrings Mannheim zu werden, wohingegen die Ahmadiyya-Jugend im Jahre 2016 verglichen dazu ohne große Probleme zum Vollmitglied wird. In diesem kurzen Artikel werden die Umstände der

Fatih-Jugend skizziert und es wird aufgezeigt, wie es dem Stadtjugendring gelingt, im Jahre 2016 drei muslimische Jugendorganisationen einzugliedern.

Fallbeispiel 1: Fatih-Jugend

Mit Widrigkeiten zu kämpfen und sich neuen Herausforderungen zu stellen, ist ein Prozess, der typischerweise Bestandteil bei der Gewinnung von migrantischen Jugendorganisationen ist. Die Nichtaufnahme der Fatih-Jugend als Vollmitglied des Stadtjugendrings Mannheim ist ein großer Schock für den gesamten Vorstand und die Geschäftsstelle des Stadtjugendrings. Diese Erfahrung veranlasst zu einem noch intensiveren Dialog, der Fragestellung nach der Offenheit des Stadtjugendrings für migrantische Verbände sowie verstärkten Bemühungen zur Integration migrantischer Jugendorganisationen. Nachdem die Fatih-Jugend ein Jahr als Probemitglied bei der Wahl zum Vollmitglied durch alle Mitglieder des Stadtjugendrings die Zweidrittelmehrheit nicht erreichen

konnte, steht der Vorstand vor einer neuen, nie da gewesenen Herausforderung. Noch nie in der Geschichte des Stadtjugendrings Mannheim verpasste ein Verband diese Mehrheit.

Dieses Novum erfordert ein Umdenken. Es werden Programme für die Mitglieder des Stadtjugendrings in Kooperation mit der Fatih-Jugend in der Moschee organisiert, sodass sie sich selbst vor Ort ein Bild machen und so Ängste und Vorbehalte abgebaut und Brücken für den Dialog und für die zukünftige Eingliederung geschaffen werden können. Auf der Jahreshauptversammlung gibt es einen Thementag zur Innenansicht Mannheimer Moscheen. Auch der Austausch mit dem Migrationsbeirat, dem Integrationsbüro und dem Institut für Interreligiösen Dialog in Mannheim wird intensiviert, um die Weichen für die Zukunft stellen und besser verstehen zu können, weshalb so etwas passieren kann und wie man am besten damit umgeht.



v.l.n.r.: Karin Heinelt (Stadtjugendring Mannheim) im Gespräch mit Abdurrahman Aydın (Fatih-Jugend) und Suhail Butt (Ahmadiyya-Jugend)

Auch für die Fatih-Jugend ist das Verpassen der nötigen Mehrheit zur Eingliederung ein großer Schock. Als motiviertes Probemitglied leisten ihre Mitglieder ihren Beitrag im Stadtjugendring und erhoffen sich als Vollmitglied, auch ihren gesellschaftlichen Beitrag für die Jugendarbeit einbringen zu können. Die Mitglieder, die eine längere Zeit als Probemitglied engagiert sind und nun diesen Rückschlag hinnehmen müssen, finden sich in einem Dilemma wieder. Auf der einen Seite hat man alles Mögliche getan, um sich in den Stadtjugendring eingliedern zu können, und möchte auch einen Beitrag zur Förderung der Jugendarbeit leisten, andererseits führt die Nichtaufnahme zu einem inneren Konflikt. Die Fragestellung nach der Akzeptanz wird gestellt, die Mühen und der Beitrag scheinen nicht wertgeschätzt zu werden und die Frage wird diskutiert, ob man zukünftig einen neuen Versuch wagt, erneut durch eine Probemitgliedschaft zum Vollmitglied zu werden, oder die Abstimmung als Grund ansieht, komplett aus dem Stadtjugendring auszutreten und zukünftig keine weiteren Mühen zur Eingliederung zu unternehmen.

Hierbei ist sowohl der Vorstand gefordert als auch die Mitglieder der Fatih-Jugend, die sich trotz dieser für sie unangenehmen Situation gegenseitig motivieren und Kraft daraus schöpfen, dass die islamische Lehre sie dazu antreibt, niemals aufzugeben, einen Beitrag zu einer harmonischeren Gesellschaft leisten zu wollen. Mit Feingefühl, einem regen Austausch mit der Fatih-Jugend sowie allen anderen Verbänden gelingt es, die Fatih-Jugend dazu zu motivieren, weiterhin die Mitgliedschaft anzustreben. Im Jahre 2016 schafft sie es schließlich zusammen mit zwei weiteren Moschee-Organisationen, die Vollmitgliedschaft zu erwerben.

Fallbeispiel 2: Eingliederung der Ahmadiyya-Jugend

Die Ahmadiyya-Jugend erfährt im Rahmen der Jugendleiterschulung (Juleica) vom Vorhandensein eines Stadtjugendrings Mannheim und tritt diesem infolgedessen als Probemitglied bei. Diese Probemitgliedschaft beginnt zu einer Phase, in der der Vorstand des Stadtjugendrings bereits im intensiven Dialog mit allen Beteiligten steht, lange Zeit nach der Abstimmung gegen die Fatih-Jugend. Die Erfahrungen, die die Ahmadiyya-Jugendorganisation

bei der Eingliederung in den Stadtjugendring sammelt, sind konträr zu denjenigen, die noch die Fatih-Jugend machen musste. Bereits im ersten Anlauf wird die Ahmadiyya-Jugend im Jahre 2016 zusammen mit der Fatih- und der DITIB-Jugend als Vollmitglied aufgenommen. Auch in der Probemitgliedsphase gibt es keine Erfahrungen bei der Ahmadiyya-Jugend, die eine ablehnende Haltung ihnen gegenüber suggerieren könnten. Dies zeigt, dass die langen und unerschöpflichen Bemühungen der Geschäftsstelle und des Vorstands des Stadtjugendrings Früchte tragen und die Eingliederung muslimischer Verbände nun keine große Hürde mehr darstellt.

Der Weg der Ahmadiyya und der beiden anderen muslimischen Organisationen wird begleitet durch den Vorstand, der stets unterstützend zur Seite steht. Darüber hinaus macht sich das „Tandemprogramm“ bezahlt. Hierbei wird dem neuen Probemitglied ein „Tandempartner“ zugewiesen, der fortan begleitet, berät und mit der neuen Organisation im Austausch bleibt. Bei der Ahmadiyya-Gemeinde fällt die Wahl auf die alevitische Gemeinde, deren Kulturhaus sich in derselben Straße befindet wie die Ahmadiyya Moschee.

Tandempartnerprogramm

Die Ahmadiyya-Jugend, die DITIB-Jugend, die Fatih-Jugend, die Plus-Jugend, die THW-Jugend sowie Mannheim Hand in Hand und somit alle sechs Verbände werden im Jahre 2016 nach intensivem Kennenlernen und einem sehr erfolgreichen Tandemprogramm als Vollmitglied in den Stadtjugendring aufgenommen. Zusammen mit den oben genannten Bemühungen stellt sich die Zuordnung des „Tandempartners“ als sehr erfolgreich heraus. Hierbei wird der Nachbarverband dem neuen Verband zugewiesen und ein automatischer Austausch und das Kennenlernen beider Seiten finden statt. So erfolgen durch die Zuweisung der Aleviten zu der Ahmadiyya-Jugend Besuche beider Seiten, sodass nicht nur auf Verbandsebene, sondern auch auf privater Ebene Freundschaften entstehen. Verbandsnachbarn, die nichts oder wenig voneinander wussten, fangen an, sich gegenseitig zu ihren jeweiligen Programmen einzuladen oder an Veranstaltungen teilzunehmen, selbst wenn man ein Programm wahrnimmt, um mal kurz „Hallo“ zu sagen.



Prof. Joel S. Fetzer, Pepperdine University, Los Angeles, California

ö aej
Joel S. Fetzer

The long journey toward establishing Muslim organizations in Germany: A comparison with other European Countries

Prof. Joel S. Fetzer, Pepperdine University, Los Angeles, California

Introduction

The lot of Muslim organizations in Germany and the rest of Western Europe has not been easy. They have had to face popular Islamophobia, political favoritism towards the entrenched religious majority, and institutional structures that were established before a large Muslim population existed in the region. Since the 1960s, however, Islam has taken its place in the religious landscape of most EU member states, and European Muslims have been struggling—often successfully—for equal treatment of their religious associations.

Before delving into the various country studies, this essay will briefly set out some of the important parameters that affect Muslims' efforts to organize. A first major variable is the type of organization.

How the first generation of Muslims arrived in Europe constitutes the second main variable. Third, many influences help determine the shape of European Muslims' organizations. *The political context* in the state of origin (e.g., anti-colonial movements) may play a role.¹¹ Such elements of the European legal system as requirements for

public recognition of an association could affect organizational structure.¹² Either international (e.g., the war in Syria) or domestic politics (e.g., the rise of the Front National/Rassemblement National¹³ in France) may shape organizational outcomes. Funding sources such as Diyanet¹⁴ or the King Faisal Foundation¹⁵ could have an impact, as could existing church-state, constitutional structures and whether they are strictly or generously interpreted. Some European Muslims might be better or worse than others in mobilizing economic, political, and other relevant resources. The political ideology of the host country may affect the potential to organize,¹⁶ as could that state's history and particular "style" of colonialism. Finally, whether the European country's governing institutions are flexible or suffer from inertia should have consequences for potential Muslim organizations.

In the following the variable How the first generation of Muslims arrived in Europe will not be further discussed. The focus will be on the other variables.

Germany

In 2005 the government of Upper Bavaria decertified Munich's Deutsch-Islamische Schule because of alleged ties to the Muslim Brotherhood.¹⁷ Seven years afterwards, the Vereinigung Millatu Ibrahim was also banned

11 Nielsen and Otterbeck, pp. 133–135.

12 Nielsen and Otterbeck, pp. 136–137; Spielhaus, Riem, und Martin Herzog. 2015. Die rechtliche Anerkennung des Islams in Deutschland. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

13 Mayer, Nonna, and Pascal Perrineau. 1996. Le Front national à découvert. Paris: Presses de la Fondation nationale des sciences politiques.

14 Diyanet. 2019. <https://www.diyamet.gov.tr/de-DE/>.

15 King Faisal Foundation. 2019. <https://www.kff.com/>.

16 Fetzer, Joel S., und J. Christopher Soper. 2005. Muslims and the State in Britain, France, and Germany. Cambridge: Cambridge University Press.

17 Spiegel online. 2005. "Deutsch-Islamische Schule vor dem Aus." August 4. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/extremismus-deutsch-islamische-schule-vor-dem-aus-a-368333.html>.

as Salafist.¹⁸ But more positively, the Ahmadiyya obtained public-corporation status in Hessen in 2013¹⁹ and in Hamburg in 2014.²⁰ The Bremen Senate likewise approved an official governmental contract with local affiliates of DITIB and VIKZ as well as with the city-state's Muslim umbrella organization (the Schura Bremen) in 2013.²¹ By 2018, Federal Chancellor Angela Merkel thus felt confident enough about the status of German Muslims to declare that "Islam has become a part of Germany."²²

Nonetheless, the country's Muslim believers continue to face several disadvantages. Hardly any Muslim organizations are formally recognized as public corporations (KdöR), and only one Islamic school receives direct funding from the state. Still, many publicly funded, state secondary schools do include Islamic instruction as part of their regular curriculum.

France

France's Muslim associations are either state-sponsored or privately organized. The official umbrella group is the Conseil Français du Culte Musulman, but some non-governmental groups tend to focus on particular interests or ethnicities (e.g., Union des jeunes musulmans for Muslim youth or Comité de coordination des musulmans turcs de France for Turkish-origin Muslims). More broadly based coalitions include Musulmans de France, Collectif des

musulmans de France, and Fédération nationale des musulmans de France.²³

French Muslims have endured at least as arduous a path toward recognition of their faith as have their German co-religionists. In 1905 the government approved the Law on Separation of Church and State, which a century later would form the basis for debates over whether Muslim religious practices violate French separatist norms (laïcité). Two decades later the Grande mosquée de Paris opened as a gift to Muslim veterans of the First World War, and in 1937 the Muslim Cemetery in Bobigny was dedicated. Half a century afterwards (1989), however, a French high-school principal expelled Muslim teens for wearing the hijab ("Scarf Affair"), and the mayor of Charvieu ordered the destruction of a local mosque. In contrast, the mayor of Montpellier in 2002 built a de facto mosque and leased it to the city's Muslims. The next year, the French government established the Conseil Français du Culte Musulman, but in 2004 the French parliament outlawed the wearing of the hijab and other "conspicuous religious symbols" in such public institutions as state schools.²⁴ Yet in 2008 the private Islamic high school Lycée Averroès in Lille signed a contract with the Education Ministry to receive state funding.²⁵ Eight years afterwards, the city of Montpellier sold its de facto mosque to the Muslim congregation.²⁶ And in 2018 President Macron initiated a new campaign to fight the "hidden [foreign] financing" of mosques in France.²⁷

18 Reimann, Anna. 2012. "Innenminister Friedrich verbietet Salafistenverein." Spiegel online, June 14. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/salafisten-verbot-friedrich-verbietet-millatu-ibrahim-a-838592.html>.

19 Spiegel online. 2013. "Erstmals muslimische Gemeinde mit christlichen Kirchen gleichgestellt." June 13. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/ahmadiyya-gemeinde-in-hessen-ist-koerperschaft-oeffentlichen-rechts-a-905593.html>.

20 IslamiQ. 2014. "Hamburg verleiht Körperschaft des öffentlichen Rechts." <http://www.islamiq.de/2014/05/28/hamburg-verleiht-koerperschaft-des-oeffentlichen-rechts/>.

21 Welt, Die. "Staatsvertrag mit Muslimen in Bremen," January 16, 2013. https://www.welt.de/print/die_welt/hamburg/article112791784/Staatsvertrag-mit-Muslimen-in-Bremen.html.

22 Frankfurter Allgemeine Zeitung. 2018. "Merkel: Islam ist ein Teil Deutschlands geworden." March 21. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/angela-merkel-der-islam-ist-ein-teil-deutschlands-geworden-15505280.html>.

23 Zwilling, Anne-Laure. 2018. "France." Pp. 248-271 in Oliver Scharbrodt, ed. Yearbook of Muslims in Europe, Vol. 9. Leiden: Brill.

24 Fetzer and Soper, pp. 62-97.

25 Amoura, Anissa. 2008. "Averroès : 1er lycée privé musulman sous contrat avec l'Etat." SaphirNews, June 12. https://www.saphirnews.com/Averroes-1er-lycee-prive-musulman-sous-contrat-avec-l-Etat_a9112.html.

26 Massonnet, Claude. 2016. "Montpellier: une mosquée vendue pour 1 million d'euros aux fidèles." Le Parisien, December 23. <http://www.leparisien.fr/societe/montpellier-une-mosquee-vendue-pour-1-million-d-euros-aux-fideles-23-12-2016-6490083.php>.

27 Zwilling, Gully, Hélène. 2018. "Macron compte s'attaquer au financement étranger des mosquées." LesEchos.fr, April 12. https://www.lesechos.fr/12/04/2018/lesechos.fr/0301557546578_macron-compte-s-attaquer-au-financement-etranger-des-mosquees.htm.

The country's failure to recognize Muslim organizations fully has created various disadvantages for this religious community. The state only occasionally funds the building of mosques even though Catholic churches receive some or even (in the constitutionally special region of Alsace-Moselle) a lot of government money. Many French Muslims view the official umbrella group (the Conseil) as "colonial" or "paternalistic" and so refuse to cooperate with it. The state treats Christian holy days (e.g., the Ascension of Jesus) as national holidays, but no Muslim religious festivity is so honored. The wearing of the hijab has been banned in public schools since 2004, even for primary-age and middle-school children. Nonetheless, a few "private" Islamic schools have finally obtained government financing.²⁸

United Kingdom

Like Germany and France, Great Britain hosts a wide range of distinct Muslim organizations. Many are broadly based, such as the Muslim Council of Britain, Muslim Association of Britain, and Muslim Public Affairs Committee UK. Others focus on specific issues (e.g., Islamic Human Rights Commission, Mosques and Imams National Advisory Board) or cater to particular nationalities (e.g., Nigeria Muslim Forum).²⁹

For a West-European country, the United Kingdom has a relatively long-established Muslim community that has made considerable progress in obtaining official recognition in this nominally Anglican-Christian state. As early as 1869, Lord Stanley became the first Muslim "Hereditary Peer" to sit in the House of Lords. In 1926, the London Mosque opened its doors. By 1985, Islam had become so widely recognized that the Oxford Center for Islamic Studies was founded at Oxford University.

Twelve years later the umbrella-group Muslim Council of Britain was established. In the same year, the state began funding the first officially approved Muslim elementary school. And in 1998 Baroness Uddin became the first Muslim "Life Peer" in the House of Lords.³⁰ This significant degree of recognition has brought with it several advantages. At least a dozen Islamic schools are publically financed. De facto, several Muslim organizations have also benefited from government support for particular projects (e.g., the Muslim Council of Britain for integration efforts and the training of Muslim leaders). Although imams receive no state funding, neither do priests from the established Church of England. But as yet no Muslim Lord Spiritual has been seated in the House of Lords.³¹

Ireland

Prominent Muslim organizations in the Republic of Ireland include the well-established Islamic Foundation of Ireland (earlier the Dublin Islamic Society), the Muslim Association of Ireland, and the Muslim Council of Ireland. The Federation of Student Islamic Societies (FOSIS) Ireland and the Irish Council of Imams focus on particular occupations, while the Cork Muslim Society and Galway Islamic Society draw members from two major Irish cities.³²

Despite its relatively recent origins, the Muslim community in Ireland has achieved significant progress if not full recognition. In 1959 local Muslims founded the Dublin Islamic Society. After this group became the Islamic Foundation of Ireland, it was able to register as a "Friendly Society" (civic association) in 1971.³³ By 1990, the government had started financing the Muslim National School, and in 2001 the North Dublin Muslim National School obtained similar public support.

28 Fetzer and Soper, pp. 62-97; Zwilling

29 Scott-Baumann, Alison. 2018. "United Kingdom." Pp. 711-730 in Oliver Scharbrodt, ed. *Yearbook of Muslims in Europe*, Vol. 9. Leiden: Brill.

30 Fetzer and Soper, pp. 25-61; Scott-Baumann; Operation Black Vote. 2019. "Manzila Pola Uddin." <https://www.obv.org.uk/our-communities/parliamentarians-and-campaigners/peers/manzila-pola-uddin>.

31 Fetzer and Soper, pp. 25-61; Scott-Baumann.

32 Adil Hussain Khan, Oliver Scharbrodt, and Tuula Sakaranaho. 2015. "Mosque Communities and Muslim Organisations in Dublin and Other Cities." Chap. 5 in Scharbrodt, et al.; Carr.

33 Islamic Foundation of Ireland.

Muslims in the Republic of Ireland nevertheless continue to experience disadvantages because their faith is not completely recognized. Though the Republic acknowledges no official religion, the Roman Catholic Church runs 90 percent of all (state-funded) elementary schools³⁴. The Irish Constitution likewise symbolically affirms Catholicism, or at least Christianity: "In the Name of the Most Holy Trinity... We... Humbly acknowledge[e] all our obligations to our Divine Lord, Jesus Christ."³⁵ Finally, the government underwrites the Catholic-dominated health-care system, but no Muslim-run hospital exists.

Luxembourg

The last country, Luxembourg, is also home to a relatively small, recently established group of Muslims. Many Bosnian Muslims fled to the Grand Duchy during the Yugoslavian Civil War of the 1990s. Other Muslim Luxembourgers have ethnic roots in North Africa or Albania.³⁶ One prominent Muslim who grew up in Luxembourg and played for its national football team is the ethnic Bosnian Miralem Pjanić.³⁷ Like the other five countries discussed in this essay, Luxembourg hosts a number of Muslim organizations. The most important group is the officially recognized *Assemblée de la Communauté Musulmane du Grand-Duché de Luxembourg*, or *Shoura*. The *Centre Culturel Islamique du Grand-Duché de Luxembourg (Mamer)* represents one of the largest mosques in the Grand Duchy. The *Association Islamique le Juste Milieu* advocates for religious interests in Luxembourg City. And the *Association des Professionnels Musulmans du Luxembourg*, *Centre Islamique et Culturel Bosniaque de Luxembourg*, and *Scouts Musulmans de Luxembourg*

focus on Luxembourgish Muslims from a particular occupation, ethnic background, or age group.³⁸ Perhaps because of Luxembourg's relatively immigrant-friendly, multicultural approach to public policy³⁹, resident Muslims have obtained official recognition comparatively quickly. They began to seek government approval around 1998, and in 2015, these efforts resulted in a contract between the state and the *Shoura* whereby Islam would become a part of the *Conseil des Cultes Conventionnés* (Council of Approved Religions) just as Jews and Christians are.⁴⁰ As a result, Luxembourg's Muslims enjoy such benefits as €450,000 per year from the government to maintain and operate mosques. Muslims may also found *Waqf* institutions. And the Mufti of Luxembourg will become a civil servant and hence receive a stable government salary.⁴¹

Conclusions

Overall, this review of five major West European countries suggests several conclusions. First, the existing church-state structure is important in determining recognition since Muslims will not receive more benefits than a country's religious majority. After the attacks of September 11, European governments have become very motivated to regulate Islam actively. States, even in separatist France, wish to be able to fund and organize Islam partly as a way to develop a moderate form of the religion and to undermine the anti-democratic influences of competing sources of support (e.g. Saudi Arabia). In my opinion, European Muslims must decide for themselves how much governmental regulation they feel comfortable with and which funding sources will best serve the long-term interests of their faith community.

34 Duggan, Jennifer. 2016. "Non-Catholics decry discrimination in Irish schools." Politico, January 16. <https://www.politico.eu/article/in-irish-schools-non-catholics-struggle-for-admission-religious-discrimination-access-to-education/>.

35 Irish Republic. 2018. Constitution of Ireland, p. 2. https://www.taoiseach.gov.ie/eng/Historical_Information/The_Constitution/Bunreacht_nahEireann_-_Dec_2018.pdf.

36 Pirenne, Elsa. 2018. "Luxembourg." Pp. 423-441 in Oliver Scharbrodt, ed. Yearbook of Muslims in Europe, Vol. 9. Leiden: Brill.

37 Hanagudu, Ashwin. 2017. "10 footballers you did not know were Muslim." sportskeeda, June 26. <https://www.sportskeeda.com/football/10-footballers-you-not-know-muslim-pogba-ribery/9>; Transfermarkt. 2019. "#5 Miralem Pjanic". https://www.transfermarkt.co.uk/miralem-pjanic/nationalmannschaft/spieler/44162/verein_id/3446/nurEinsatz/2.

38 Pirenne.

39 Joel S. Fetzer. 2011. Luxembourg as an Immigration Success Story: The Grand Duchy in Pan-European Perspective. Lanham, Maryland: Lexington Books.

40 Pirenne.

41 Pirenne.



RECHTLICHER RAHMEN

Rechtliche Anerkennung von Islamverbänden

Staatsrechtliche Einordnung

Prof. Dr. Stefan Muckel, Universität zu Köln

Einführung

Islamische Verbände werden überwiegend immer noch nicht als Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes angesehen. Der Rechtsstatus als eingetragene Vereine, den sie oftmals innehaben, verschafft ihnen Rechtsfähigkeit. Sie können aber als bloße eingetragene Vereine, die nicht Religionsgemeinschaften sind, nicht an den wesentlichen Vorteilen des im Grundgesetz enthaltenen Religionsverfassungsrechts teilhaben. Sie können nicht einen Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte (ART. 140 GG I. V. M. ART. 137 ABS. 5 SATZ 2 WRV) stellen. Sie sind ferner nicht Träger des – sehr weitgehenden – Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften (ART. 140 GG I. V. M. ART. 137 ABS. 3 WRV). Auch haben sie keinen Anspruch auf Anstaltsseelsorge, etwa in Justizvollzugsanstalten und Krankenhäusern (ART. 140 GG I. V. M. ART. 141 WRV). Und vor allem, von vielen als besonders misslich empfunden: Sie können nicht mit Erfolg islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen beantragen, den sie selbst inhaltlich verantworten. Denn auch das sieht das Grundgesetz (ART. 7 ABS. 3 GG) ausdrücklich nur für Religionsgemeinschaften vor.

Um diese Situation abzumildern, sind mancherorts sogenannte Beiräte gebildet worden. So bestand in Nordrhein-Westfalen ein Beirat, der „die Anliegen und die Interessen der islamischen Organisationen bei der Einführung und der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts (...) als ordentliches Unterrichtsfach vertritt“ (§ 132A ABS. 4 SATZ 1 SCHULG NRW A. F.). Ausdrücklich hieß es im Gesetz, dass das Schulministerium „übergangsweise“ mit

„Organisationen“ zusammenarbeiten darf, „die für die religiöse Identität ihrer Mitglieder oder Unterorganisationen wesentlich sind“, sofern „noch keine entsprechende Religionsgemeinschaft“ besteht (§ 132A ABS. 1 SATZ 1 SCHULG NRW A. F.). Diese Regelung ist 2011 eingeführt worden und zum 31.7.2019 außer Kraft getreten. Die Nachfolgebestimmung ist offener gestaltet als das bisherige Beihilfemodell, setzt aber immer noch voraus, dass muslimische Verbände überwiegend nicht Religionsgemeinschaften sind.

I. Die Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2017

Diese Position hat Unterstützung erfahren durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW). Das OVG hat entschieden, dass der Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V. und der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland/Islamischer Weltkongress Deutschland e. V. keinen Anspruch auf die Einrichtung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen haben, weil beide Verbände keine Religionsgemeinschaften seien.⁴² Mit dieser Entscheidung hat das OVG sich auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus dem Jahre 2005 bezogen.⁴³ Damals war die Revision der beiden Verbände gegen eine zuvor ergangene Entscheidung des OVG NRW erfolgreich.

Das Überraschende an der neuen Entscheidung des OVG NRW ist, dass es trotz der für die klagenden Verbände günstigen Entscheidung des BVerwG von 2005 die Berufung der Verbände zurückweist; das Verwaltungsgericht habe die Klage zu Recht abgewiesen.⁴⁴ Das BVerwG hatte zuvor in Übereinstimmung mit weiten Teilen der rechtswissenschaftlichen Literatur herausgestellt, dass auch religiöse Dachverbände Religionsgemeinschaften sein können;

42 Zusammenfassung des Vortrags, den der Verfasser auf der Tagung „Mittendrin und nicht dabei? Perspektiven auf die Anerkennung islamischer Interessenorganisationen“ am 10.11.2018 in Berlin gehalten hat. OVG NRW, Urt. v. 9.11.2017 – 19 A 997/02, veröffentlicht in juris.

43 BVerwG NJW 2005, 2101.

44 OVG, Urt. v. 9.11.2017 – 19 A 997/02, juris Rn. 16

das BVerwG betont dabei, dass es in diesem Punkt die damals gegenteilige Position des OVG zurückweist.⁴⁵ Das OVG entnimmt der „höchstrichterlichen Rechtsprechung“⁴⁶ vier Voraussetzungen, die ein religiöser Dachverband erfüllen müsse, um Religionsgemeinschaft i. S. v. ART. 7 ABS. 3 GG sein zu können: „*Erstens* muss er eine innere Verfassung aufweisen, die in ihrer Gesamtheit durch ein organisatorisches Band zusammengehalten wird, das durch die gemeinsame Konfession geprägt ist und vom Dachverband an der Spitze mit seinen Gremien bis hinunter zum einfachen Gläubigen reicht. *Zweitens* muss er nach seiner Satzung für die Wahrnehmung von Aufgaben auch auf der Dachverbandsebene zuständig sein, die für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentlich sind. *Drittens* bedarf es der Feststellung, dass der Dachverband über die satzungsmäßig vorgesehene mit Sachautorität und -kompetenz ausgestattete Instanz in Bezug auf seine identitätsstiftenden Aufgaben auch tatsächlich verfügt und eine etwa von ihm in Anspruch genommene Autorität in Lehrfragen in der gesamten Gemeinschaft bis hinunter zu den örtlichen Glaubensgemeinden reale Geltung hat. *Viertens* schließlich setzt der Rechtsbegriff der Religionsgemeinschaft bei einem an der Basis aus örtlichen Glaubensgemeinden bestehenden Dachverband weiter voraus, dass die ihm angeschlossenen Glaubensgemeinden und deren regionale Zusammenschlüsse die Tätigkeiten des Dachverbands und damit auch den Charakter der von ihm angeführten Gesamtorganisation prägen.“⁴⁷ Diese Erfordernisse erfüllen die beiden Verbände nach Einschätzung des OVG nicht vollständig.

II. Kritik der Entscheidung

1. Restriktive Tendenz

Die vier Kriterien, die das OVG herausgestellt hat, sind zwar dem Urteil des BVerwG entnommen. Aber nur die ersten beiden hat das BVerwG im Jahre 2005 als allgemeine Erfordernisse formuliert, die an Religionsgemeinschaften

zu stellen sind. Die anderen beiden finden sich in unterschiedlichem Kontext mit konkretem Bezug zu den klagenden Verbänden und durchaus nicht als generelle Anforderungen an religiöse Dachverbände. So wie das OVG die Anforderungen formuliert hat, zeigt sich eine insgesamt restriktivere Grundhaltung, als das Urteil des BVerwG sie erkennen lässt.

2. Unzureichende Beachtung des religiösen Selbstverständnisses der Verbände

An zahlreichen Stellen räumt die Entscheidung des OVG darüber hinaus dem religiösen Selbstverständnis der beiden klagenden Verbände nicht das verfassungsrechtlich gebotene Gewicht ein. Der Islam ist nun einmal eine Religion, die sich – jedenfalls in ihren sunnitischen Richtungen – weitgehend ohne eine kirchenähnliche Organisation entwickelt hat und sie auch gar nicht kennt. Diese Grundeinstellung ist von ART. 4 ABS. 1 UND 2 GG geschützt.

3. Die Problematik der auf Anschütz zurückgehenden Definition von „Religionsgemeinschaft“

Schon der Begriff der Religionsgemeinschaft oder – wie es in der Weimarer Verfassung heißt – „Religionsgesellschaft“ muss hinterfragt werden. Das heute gängige⁴⁸ Begriffsverständnis geht auf Gerhard Anschütz zurück.⁴⁹ Eine Religionsgemeinschaft ist danach ein Verband, der die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zu allseitiger Erfüllung der durch den gemeinsamen Zweck gestellten Aufgaben zusammenfasst. Diese Definition aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist aber heute schon aufgrund der stark veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse, die nicht zuletzt durch eine starke Pluralisierung des religiösen Lebens gekennzeichnet sind, fragwürdig geworden. Auch andere Schlüsselbegriffe des deutschen Religionsverfassungsrechts werden heute anders verstanden als zu den Weimarer Zeiten von Gerhard Anschütz, etwa der Begriff der Religionsfreiheit und der der Körperschaft des

45 BVerwG NJW 2005, 2101 (2103).

46 OVG, Urt. v. 9.11.2017 – 19 A 997/02, juris Rn. 26.

47 OVG ebd. Rn. 26.

48 Vgl. nur BVerwG NJW 2005, 2101 (2102) mit umfangreichen Nachweisen aus der Literatur; aus jüngerer Zeit sei zudem verwiesen auf Unruh, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl. 2015, Rn. 151.

49 Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11.8.1919, 14. Aufl. 1933, Art. 137 Anm. 2 (S. 633).

öffentlichen Rechts im religionsverfassungsrechtlichen Sinne. Beides hatte damals eine andere Bedeutung als heute schon aufgrund des Umstands, dass die weit überwiegende Bevölkerung Deutschlands christlich und in einer evangelischen oder der katholischen Kirche gebunden war. Aber auch das Verhältnis von Staat und Kirche war noch ein anderes, weil Restbestände der vordemokratischen Kirchenhoheit zur Weimarer Zeit nachwirkten.

4. Zwischenergebnis:

Die Entscheidung des OVG NRW überzeugt nicht. Das weitere Verfahren darf mit Spannung erwartet werden.⁵⁰

III. Weitere Probleme

Weitere Probleme für muslimische Verbände, die Religionsgemeinschaften sein möchten, sind – teilweise – allzu starke Einflüsse aus dem Ausland, insbesondere der Türkei (DITIB), bzw. unklare Strukturen, wenn Muslime mehreren Dachverbänden zugeordnet sind (z. B. einer Schura und der Islamische Gemeinschaft Milli Görüş (IGMG)). Solche Probleme bestehen aber durchaus nicht bei allen Verbänden und sie erscheinen lösbar, wenn auch teilweise mit erheblichem Aufwand.⁵¹

IV. Fazit

Die rechtlichen Probleme für islamische Verbände, die Religionsgemeinschaften sein möchten, sind lösbar. Dazu bedarf es zum einen einer etwas grundrechtsfreundlicheren, weniger restriktiven Herangehensweise, als sie dem Urteil des OVG NRW vom 9. November 2017 zugrunde liegt. Zum anderen ist ein modernes Verständnis des Begriffs der Religionsgemeinschaft angezeigt. Ein solches Verständnis löst sich von Vorfestlegungen durch kirchliche Strukturvorgaben, wie sie in Mitteleuropa jahrhundertlang prägend waren und wie sie namentlich das

Denken von Gerhard Anschütz schon zu preußischer Zeit, also vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung von Weimar beeinflusst haben.⁵² Im säkularen, religiös-weltanschaulich neutralen Staat des Grundgesetzes müssen die zentralen Begriffe des Religionsverfassungsrechts frei von einem historisch erklärbaren, aber überkommenen Vorverständnis freiheitlich und offen für Neues ausgelegt werden. Nur so kann sich erweisen, dass das historisch gewachsene Religionsverfassungsrecht zukunftsfähig ist.

Kooperationsmodelle auf Länderebene – Wege zur rechtlichen Anerkennung

Prof. Dr. Riem Spielhaus, Georg-August-Universität Göttingen

Seit den 1970er-Jahren haben verschiedene islamische Organisationen in Deutschland Versuche unternommen, die Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erlangen. Erst 2013 wurde mit der Ahmadiyya Muslim Jamaat in Hessen die erste kleine islamische Organisation als Körperschaft anerkannt. Den im Vergleich größeren Dachverbänden ist dies hingegen bisher nicht gelungen. Während der Prozess der Körperschaftsanerkennung derzeit weitgehend zu stagnieren scheint, wurden mit Verträgen, Vereinbarungen und gesetzgeberischen Maßnahmen in mehreren Bundesländern Wege gefunden, die Umsetzungsmöglichkeiten islamischer Religionspraxis in Deutschland zu erweitern. Derzeit verfolgen die 16 Bundesländer bei dem Ziel, das Verfassungsrecht einzuhalten und dabei finanzielle Förderung, umfassende Religionsausübung, gesellschaftliche Beteiligung, Gleichstellung und Schutz vor Ungleichbehandlung zu sichern, jedoch äußerst unterschiedliche Strategien. Sie reichen vom Ansatz, Religionspraxis themenspezifisch zu ermöglichen, über den Abschluss von Staatsverträgen bis hin zum weitgehenden Ausblenden der Thematik.

50 Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung des OVG NRW zwischenzeitlich mit Beschluss vom 20.12.2018 – 6 B 94.18, juris, aufgehoben. Dazu näher Muckel, Ein religiöses Lehramt in islamischen Religionsgemeinschaften? Bemerkungen zum Beschluss des BVerwG v. 20.12.2018 – 6 B 94.18 – zugleich zum Begriff der Religionsgemeinschaft im Grundgesetz, in: Kirche und Recht (KuR) 2019, 21 ff. Das Verwaltungsstreitverfahren ist damit allerdings immer noch nicht beendet; das Bundesverwaltungsgericht hat die Sache erneut an das OVG zurückverwiesen.

51 Näher Muckel, Ergänzendes Rechtsgutachten v. 13.8.2018, erstattet dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz; das Gutachten ist veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums, S. 29 ff., 45 ff.

52 Näher Muckel, Ein religiöses Lehramt (o. Fn. 9), S. 24 ff., 29 f.

In den Debatten um die „Anerkennung des Islams“ in Deutschland lassen sich wiederkehrende Missverständnisse zwischen den beteiligten Akteuren beobachten, deren Wahrnehmung möglicherweise die Verständigung erleichtern könnte. Zumindest teilweise sind sie damit zu erklären, dass der Begriff Anerkennung mit unterschiedlichen Inhalten und Erwartungen verbunden wird. Staatliche Akteure thematisieren hierbei häufig juristische und politische Erwägungen, während Vertreter islamischer Organisationen neben der Gestaltung von Religionspraxis um eine angemessene Position für ihre Gemeinschaft in der Gesellschaft ringen. Dahinter lässt sich der Wunsch nach gesellschaftlicher Wertschätzung und Gleichstellung mit den etablierten Religionsgemeinschaften, insbesondere mit den christlichen Kirchen, sowie nach dem offiziellen Bekenntnis zu Zugehörigkeit und dauerhafter Präsenz von Muslimen in Deutschland erkennen. Dieser Wunsch gewinnt für die religiöse Minderheit nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Zunahme entlang islamfeindlicher Narrative argumentierender polarisierender Positionen an Bedeutung, seine Erfüllung ringt politischen Akteuren gleichzeitig jedoch immer mehr Entschlossenheit und Durchsetzungskraft ab. Die rechtliche Integration des Islams geschieht in Deutschland jedenfalls nicht per Dekret oder Gerichtsbeschluss, sondern ist ein langwieriger Prozess in das bestehende und sich angesichts religiöser Pluralität verändernde System des Religionsverfassungsrechts. Mit pragmatischen Übergangslösungen, Modellversuchen und neuen rechtlichen Regelungen haben einige Bundesländer in den vergangenen Jahren Aspekte islamischer Religionspraxis ermöglicht, die eine Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften voraussetzen und bisher zumindest in einigen Fällen Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus vorbehalten waren.

Vom Staatskirchenrecht zum Religionsverfassungsrecht

Der Wandel von Rechtsauffassungen in Bezug auf das Staatskirchenrecht erfolgt längst nicht nur aufgrund der Präsenz des Islams. So haben auch andere religiöse Minderheiten wie die Bahai oder die Zeugen Jehovas in der Vergangenheit auf Anerkennung geklagt, woraufhin sich Verfassungsgerichte zur Auseinandersetzung mit

den Ansprüchen von anderen als den bisher anerkannten organisierten Religionsgemeinschaften aufgerufen sahen. Dies führte nicht zuletzt zur Umbenennung eines Felds der Rechtswissenschaften. Aus dem Staatskirchenrecht wurde das Religionsverfassungsrecht, in dem Fragen des Umgangs mit religiöser Vielfalt eine durchaus bedeutende Rolle spielen und längst nicht mehr nur die Anpassung religiöser Minderheiten an die von christlichen Kirchen in Deutschland gewohnten Strukturen gefordert wird, sondern diese selbst hinterfragt und geprüft werden. Es lassen sich aber auch Veränderungen in einigen islamischen Organisationen beobachten, die sich darum bemühen, Strukturen zu entwickeln, mit denen sie als Partner staatlicher Institutionen infrage kommen und gleichzeitig ihre religiöse bzw. kulturelle Eigenart beibehalten.

Die in der Islampolitik besonders aktiven Bundesländer verfolgen dabei unterschiedliche Ansätze und nutzen verschiedene Kommunikationsformen von Runden Tischen bis Dialogforen, um muslimische Interessvertreter zu beteiligen. Mit Verträgen zwischen Ländern und islamischen Verbänden sowie der Partnerschaft im Angebot für Islamischen Religionsunterricht haben damit neben der Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts andere Formen der rechtlichen Anerkennung an Bedeutung gewonnen.

Auch wenn Religiosität und religiöse Praxis in einem säkularen Prinzipien verpflichteten – Rechtsstaat als Privatsache gelten, ist die rechtliche Anerkennung religiöser Gemeinschaften und ihrer Organisationen doch Voraussetzung, um bestimmte Aspekte von Religionspraxis umzusetzen. Während für die Anmietung eines Gebetsraumes und die Durchführung von individuellen oder gemeinschaftlichen Gebeten und Ritualen der Status eines eingetragenen Vereins völlig ausreicht, bedarf es für andere Aspekte der Religionspraxis umfassenderer Formen rechtlicher Anerkennung oder des gemeinschaftlichen Handelns staatlicher und religiöser Akteure. Das betrifft bspw. die Durchsetzung eines Rechts auf Arbeitsbefreiung an religiösen Feiertagen, die Seelsorge in staatlich kontrollierten Einrichtungen wie Gefängnissen oder der Armee, die Durchführung von Religionsunterricht an staatlichen Schulen oder die Bestattung



v.l.n.r.: Prof. Dr. Stefan Muckel (Universität zu Köln), Dr. Nkechi Madubuko (Moderation), Prof. Dr. Riem Spielhaus (Georg-August-Universität Göttingen)

nach anderen als (post)christlichen Ritualen. Anerkennung hieße in diesem Kontext übrigens die Bestätigung islamischer Vereine und Zusammenschlüsse als Religionsgemeinschaften, nicht jedoch die Anerkennung des Islams als Religion.

Die konkreten Forderungen islamischer Vereine liegen in der Ermöglichung umfassender Religionsausübung. Dies bedeutet zum einen die Einrichtung islamischer Friedhöfe und muslimische Seelsorge im Gefängnis und zum anderen die gesellschaftliche Beteiligung islamischer Religionsgemeinschaften z. B. in der Wohlfahrtspflege, der Jugendarbeit und in Form von Bildungsangeboten.

Alle Bundesländer, die bei der Anerkennung des Islams aktiv geworden sind, etablierten institutionalisierte Gremien des Austauschs und der Zusammenarbeit für langfristigen Austausch und Zusammenarbeit. Die Stadtstaaten Hamburg und Bremen schlossen 2012 bzw. 2013 umfassende Verträge mit islamischen Organisationen ab. Niedersachsen und Rheinland-Pfalz hatten mit Verhandlungen begonnen, diese aber nicht fortgesetzt. Allerdings liegen bspw. mit dem Vertrag über die Gefängnisseelsorge in Niedersachsen mancherorts Verträge über einzelne religiöse Aspekte vor. Ein weiterer Ansatz sind Modellversuche und Übergangslösungen wie zur Etablierung

des Religionsunterrichts. Die Prüfung des Status als Religionsgemeinschaft wird nur bei konkreten Anlässen z. B. im Zusammenhang der Aushandlung von Verträgen oder der Einrichtung von Religionsunterricht geprüft. Feststellungen gab es bisher in Berlin, Hamburg, Bremen und Hessen. In Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen wurden Gutachten als Grundlage für die Anerkennung der Religionsgemeinschaft eingeholt.

Die in einzelnen Bundesländern verfolgten islampolitischen Ansätze lassen sich in drei Kategorien einteilen:

- Religionspraxis themenspezifisch ermöglichen: Berlin (Feiertagsregelung Bestattungsverordnung), Niedersachsen (Vereinbarung zur Gefängnisseelsorge), Nordrhein-Westfalen (Gesetzesänderung zum Betrieb von Friedhöfen).
- Staatsverträge (mehrere Themen umfassend): Hamburg und Bremen haben diese 2012, 2013 abgeschlossen. Noch in Verhandlungen stehen Niedersachsen und Rheinland-Pfalz.
- Formalisierte rechtliche Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts: Dies ist die größte und umfassendste Form der rechtlichen Anerkennung, sie gewährt viele Rechte, die mit der Anerkennung selbst jedoch noch nicht im Detail umgesetzt sind. Bestimmte

Trägerbestimmungen als Jugend z. B. lassen sich auch einzeln beantragen. In Hessen z. B. war das größte Anliegen der Ahmadiyya Muslim Jamaat die Etablierung eines Friedhofs. 2013 erlangte die Organisation die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts in zwei Bundesländern, aber bis 2018 war das Anliegen, einen Friedhof einzurichten, nicht umgesetzt.

Die verschiedenen Ansätze lassen sich kaum pauschal als gut, besser oder weniger zur rechtlichen bzw. strukturellen Integration des Islams geeignet bewerten. Zu unterschiedlich sind die lokalen und regionalen Gegebenheiten von der bisherigen Religionspolitik des Landes bis hin zur Struktur oder Professionalität islamischer Organisationen. Die verschiedenen Wege können zudem gleichermaßen zur Umsetzung von Religionsfreiheit führen, unabhängig davon, ob zunächst die konkreten Fragen der Religionspraxis diskutiert werden und erst in einem späteren Schritt die allgemeine Anerkennung in Form des Staatsvertrags oder umgekehrt. Dabei lässt sich annehmen, dass ein Staatsvertrag ebenso wie die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts größere gesellschaftliche Strahlkraft haben und breitere Handlungsmöglichkeiten für islamische Organisationen und eine höhere Handlungssicherheit in Behörden ermöglichen dürften als gesellschaftlich weniger stark wahrgenommene Abkommen über einzelne Fragen. Die Aushandlung über die Umsetzung konkreter Fragen wie der sarglosen Bestattung innerhalb von weniger als 72 Stunden dauert jedoch vermutlich ungeachtet der Vorgehensweise ähnlich lang und bedarf engagierter und vor allem bereitwilliger Partner auf beiden Seiten.

Weitere Möglichkeiten rechtlicher Anerkennung bestehen darin, Träger der freien Jugendhilfe zu werden, so z. B. das Zentrum für Bildung und Integration in Mühlheim e. V. (ZEBIT) oder das Begegnungs- und Fortbildungszentrum Muslimischer Frauen in Köln (BFMF).

Wie sehen die islampolitischen Ansätze in der Praxis aus? Der Vertrag der Hamburger Bürgerschaft mit den islamischen Verbänden umfasst:

- Staatlichen Schutz der drei islamischen Feiertage (ART. 3).

- Einrichtung von Lehrstühlen zur akademischen Ausbildung islamischer Religionslehrer*innen und Vorbereiter*innen (ART. 5).
- Einführung eines deutschsprachigen islamischen Religionsunterrichtes (ART. 6).
- Muslimische Betreuung in medizinischen und sozialen Einrichtungen (ART. 7).
- Beteiligung von Muslim*innen an den Aufsichtsgremien der Medien.
- Genehmigung des Baus innerstädtischer Moscheen.

Themenspezifische Vereinbarungen umfassen:

- Gefängnisseelsorge
Die Seelsorgevereinbarung in Niedersachsen geht dem Anspruch des Gefangenen auf seelsorgliche Betreuung nach.
- Bestattung
Die Bestattung nach islamischem Ritus ermöglicht eine sarglose Bestattung (mehr als die Hälfte der Bundesländer) sowie die Ausrichtung nach Mekka. Noch offen sind in den meisten Bundesländern außer Berlin die zeitnahe Bestattung (unter 72 Stunden) und die unbefristete Liegedauer.
- Religionsunterricht
Mehr als die Hälfte der Bundesländer hat eine Form des islamischen Religionsunterrichtes oder Modellprojekte auf dem Weg zu einem solchen eingeführt. Lücken bestehen v. a. in den neuen Bundesländern, Sonderformen gibt es in Berlin, Bremen, Brandenburg und Hamburg.
- Feiertagsschutz
Hierbei geht es um das Recht auf eine verdienstfreie Befreiung von der Arbeit und der Schule – nicht etwa um die Einführung eines Feiertags für alle, wie zuweilen medial debattiert wurde. Einige Bundesländer sehen dies bereits für wichtige islamische Feiertage vor (z. B. Berlin, Bremen, Hamburg).

Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die aktuelle Islampolitik unterschiedliche Antworten auf die Forderungen von islamischen Organisationen nach rechtlicher und

gesellschaftlicher Anerkennung sowie nach der Umsetzung von Einzelfragen der Religionspraxis gefunden hat. Diese reichen von der formellen Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts über den Abschluss von umfassenden Vertragswerken zu verschiedenen Themen bis hin zur vertraglichen Regelung von Einzelfragen. Auch die Förderung der Etablierung von Strukturen, die ein gesellschaftliches Engagement im Wohlfahrts- und Bildungsbereich ermöglichen, stellt ein relevantes Feld der aktuellen Islampolitik dar. Allerdings lässt sich auch feststellen, dass deutschlandweit nicht nur sehr unterschiedliche Formate gewählt, sondern auch verschiedene Tempi eingeschlagen werden.

Ohne Frage kommt eine gelungene Islampolitik auf Landes- und Kommunalebene zudem nicht umhin, die lokalen Gegebenheiten und Akteur*innen zu berücksichtigen. Insofern lassen sich keine Pauschallösungen für die Integration des Islams vorgeben. Nicht zuletzt bestimmen lokale und regionale Akteure den Ton, das heißt auch, dass islamische Vertreter*innen vor Ort tragfähige Strukturen bilden, ihre Prioritäten bestimmen und Anliegen gegenüber Politik und Verwaltung formulieren müssen.

Wie ist jedoch eine Gleichstellung mit etablierten Regelangeboten oder der Schutz vor Übergriffen zu erreichen? Die Anerkennung als Träger im sozialen Bereich bedeutet eine Gleichstellung in Form von Angeboten zur Religionsausübung (z. B. das Freitagsgebet im Gefängnis, wie es auch eine christliche Messe am Sonntag gibt). Staatsverträge jedoch haben einen größeren symbolischen Wert. Ferner ist nicht davon auszugehen, dass eine rechtliche automatisch mit einer gesellschaftlichen Anerkennung einhergehen muss.

Der Einfluss gesellschaftlicher und politischer Diskurse auf rechtliche Anerkennungsprozesse ist dabei aktuell kaum zu hoch einzuschätzen. So setzt es viel Mut bei politischen Akteuren voraus, sich für die Einrichtung von Zentren für Islamische Theologie in einem Bundesland einzusetzen, da solchen Initiativen derzeit viel Skepsis entgegen schlägt. Derzeit ist medial und politisch zunehmend eine „Misskennung“ oder „Verkennung“ zu beobachten, das

heißt eine fehlende Anerkennung der Gemeinden und ihrer Arbeit, die aus der fehlenden Wertschätzung für die Leistung, die Verbände auch in gesellschaftlichen Kontexten erbringen, resultiert. Die Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts wird davor – darauf lässt das Beispiel der Zeugen Jehovas schließen, die formell anerkannt sind, gesellschaftlich jedoch auf Vorbehalte stoßen – kaum schützen können.

Den Weg zur rechtlichen Anerkennung und zur Eingliederung in die Regelstrukturen in kleineren Schritten zu gehen und sich so bspw. um den Status als Träger der Jugendhilfe oder der Wohlfahrtshilfe zu bemühen, ist ebenfalls Erfolg versprechend. Hierdurch könnten islamische Organisationen langfristig als Religionsgemeinschaften wirken und den Bedürfnissen der Gemeinde nachkommen.

Im Hinblick auf zukünftige Formen der Integration islamischer Verbände ist im religionsverfassungsrechtlichen Kontext neben der Notwendigkeit, kleine Schritte auf der lokalen Ebene zu unternehmen, festzuhalten: Die Anerkennung als Körperschaft setzt gesellschaftlich mehr Akzeptanz als andere Kooperations- und Lösungsformen voraus, mit ihr verbindet sich allerdings auch die Hoffnung auf größere gesellschaftliche Wertschätzung. Rechtliche Anerkennung und Integration in die Regelsysteme der Jugendarbeit und Wohlfahrtspflege lassen sich auch in kleineren Schritten erreichen. Eine gelungene Islampolitik orientiert sich immer auch an den lokalen Gegebenheiten und Akteur*innen.

Referenzen

MARTIN HERZOG UND RIEM SPIELHAUS (2016): RELIGIONSPOLITISCHE ANSÄTZE UND MASSNAHMEN ZUR RECHTLICHEN ANERKENNUNG DES ISLAMISCHEN. IN: KIRCHE UND RECHT – ZEITSCHRIFT FÜR DIE KIRCHLICHE UND STAATLICHE PRAXIS, 22(1), S. 14–36.

RIEM SPIELHAUS UND MARTIN HERZOG (2015): DIE RECHTLICHE ANERKENNUNG DES ISLAMISCHEN IN DEUTSCHLAND. BERLIN: FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG.



v.l.n.r.: Dr. Nkechi Madubuko (Moderation) und Hanım Ezder (Mitglied im Beirat für den islamischen Religionsunterricht in NRW)

Staatliche Kooperationen mit Islamverbänden auf Landesebene

Staatsverträge mit islamischen Religionsgemeinschaften stehen für Pluralität und gleichberechtigte Teilhabe

Norbert Müller, Vorstandsmitglied bei SCHURA Hamburg e.V.

Vor nunmehr sechs Jahren wurden in Hamburg und Bremen Staatsverträge jeweils mit SCHURA, DITIB und VIKZ geschlossen. Die beiden Hansestädte zeichneten sich durch sehr ähnliche islamverbandliche wie landespolitische Konstellationen aus und beide Verträge wurden damals in Politik und Öffentlichkeit von breiter Zustimmung getragen. In der Hamburger Bürgerschaft stimmten SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der größte Teil der CDU-Fraktion dafür und nur die FDP dagegen. Auch in Bremen wurde der Vertrag parlamentarisch ähnlich breit getragen. Ebenso war medial die Resonanz überwiegend positiv: Die Verträge seien „ein Meilenstein für die Integration des Islams“.

Inhaltlich bestätigen der Hamburger und Bremer Vertrag vieles, was auch schon vorher bestand und anderweitig geregelt war, etwa Bestattungen ohne Sarg auf islamischen Gräberfeldern. Eine tatsächliche Neuregelung betraf neben der Anerkennung von Opferfest, Ramadanfest und Aschura als religiöse Feiertage in Hamburg und Bremen den Religionsunterricht in Hamburg. Hier besteht ein Religionsunterricht für alle als bekenntnisorientierter Religionsunterricht nach [ART. 7 ABS. 3 GG](#), der aber von der evangelischen Nordkirche, den drei islamischen Religionsgemeinschaften sowie der jüdischen und der alevitischen Gemeinde gemeinsam verantwortet und Schülerinnen und Schülern aller Religionen gemeinsam im Klassenverband erteilt wird.

Es hat sich aber erwiesen, dass die eigentliche Bedeutung des Staatsvertrages eher im Symbolischen liegt, nämlich in der Anerkennung als Religionsgemeinschaften, die die beteiligten Verbände darüber erfahren haben. Überhaupt stehen die Staatsverträge symbolisch für eine Gesellschaft der Pluralität und der gleichberechtigten Teilhabe. Deren Werte stehen – jeweils als Artikel 2 – als „Gemeinsame Wertegrundlagen“ im Hamburger und als „Verfassungsrechtliche Grundlagen“ im Bremer Staatsvertrag: Menschenwürde, Grundrechte, Völkerverständigung und Toleranz, Ächtung von Gewalt und das gemeinsame Eintreten gegen Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Glauben oder religiöser oder politischer Anschauungen.

Die Bedeutung gerade dieses Punktes rührt daher, weil aktuell freiheitliche und pluralistische Werte von rechten Parteien und Bewegungen infrage gestellt, wenn nicht negiert werden. Entlang der Frage „In welcher Gesellschaft wollen wir leben?“ gibt es Spaltungen und Lagerbildungen. Dabei sind Islam und Migration die Hauptthemen für Divergenzen und Konfrontation, eine Art Lackmustest. Ein Bekenntnis zu den Staatsverträgen ist ein Bekenntnis zu einem bestimmten Verhältnis zwischen Islam und Gesellschaft sowie zu bestimmten gesellschaftlichen Werten. Dies gilt für die Politik genauso wie für die islamischen Religionsgemeinschaften. Auch diese zwingt es zu einer inneren Auseinandersetzung über ihre Positionierung und ihr Selbstverständnis als Religionsgemeinschaft in dieser Gesellschaft.

Institutionelle Integration Islamischer Religionsgemeinschaften – Angst vor der eigenen Courage

Dr. Zekeriya Altuğ, DITIB, Köln

Die institutionelle Integration des Islams in Deutschland entwickelt sich zu einer „never ending story“. Bei all der teilweise auch berechtigten Kritik an Muslimen und ihren Strukturen muss man konstatieren, dass das Problem nicht fehlende Kompatibilität muslimischer Strukturen mit dem deutschen System ist. Es fehlt der deutschen Gesellschaft an Erfahrungen, eine große kulturell diverse religiöse Minderheit wie die Muslime zu integrieren. Die kulturelle, ethnische und auch innerislamische Pluralität aufseiten der Muslime mag als erschwerender Faktor erscheinen, jedoch ist diese Vielfalt doch gerade das, was unsere plurale Gesellschaft ausmacht. Wir müssen daher weg vom Gedanken des Staatskirchenrechts und müssen die entsprechenden Artikel im Grundgesetz als Religionsverfassungsrecht im Sinne unserer heutigen gesellschaftlichen Vielfalt verstehen und anwenden.

Hierfür gab es bereits gute Ansätze. Vom ersten Staatsvertrag in Hamburg in 2012 über den ersten verfassungskonformen Islamischen Religionsunterricht in Hessen bis hin zu den Bemühungen vieler Bundesländer, die Islamischen Gemeinschaften als Körperschaft des Öffentlichen Rechts, zumindest aber als Religionsgemeinschaft anzuerkennen. Das waren wichtige Ansätze, die das Heimatgefühl der Muslime intensiv gefördert haben. Leider kamen diese Prozesse früh zum Erliegen. Die Abkehr hiervon wird allzu oft mit Entwicklungen in den Herkunftsländern, speziell der Türkei begründet, was jedoch schlichtweg falsch ist. Denn besonders in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen war man schon so weit, dass in 2015 die Anerkennung als Religionsgemeinschaft angestrebt wurde. Mehrere Gutachten lieferten positive Ergebnisse. Die Bundesländer haben aus Angst vor aufstrebenden Populisten am rechten Rand und auch aus Angst vor der eigenen Courage, den letzten Schritt zu gehen, den Abschluss der Verhandlungen künstlich hinausgezögert, bis letztendlich politische Entwicklungen in der Türkei als willkommene Begründung für ein Einfrieren der Prozesse herhalten durften. Denn die fehlende

Erfahrung mit nichtchristlichen Religionen, die keine kirchenähnlichen Strukturen aufweisen – wie der Islam –, war ein erschwerender Faktor für die institutionelle Integration. Die große gesellschaftliche Relevanz des Islams ist leider nicht immer ein Ansporn, viel zu oft auch eine Bremse. Dass die Debatten um die Türkei und DITIB keine Auslöser waren, zeigt der Umstand, dass der Einschnitt der Prozesse bereits 2015 begann. Dieses ist in doppelter Hinsicht problematisch, da dieses Verhalten bei engagierten Musliminnen und Muslimen den Eindruck verstärkt, dass ihnen, egal wie sehr sie sich anstrengen, nicht auf Augenhöhe begegnet wird. Denn bis 2015 haben sich die muslimischen Verbände, allen voran die DITIB, sehr stark in Richtung deutsche Gesellschaft orientiert und viele innovative Schritte unternommen. Dazu zählen Konzepte zur Ausbildung deutschsprachiger Imame wie das Internationale Theologie Programm der DITIB oder die gemeinsame Gründung eines bundesweiten Verbands zur Förderung der Wohlfahrt, bei dem die sieben großen Islamischen Religionsgemeinschaften Mitglied sind. Sicherlich haben die Islamischen Religionsgemeinschaften noch einen weiten Weg vor sich. Dabei brauchen sie neben Forderungen auch Unterstützung und Anerkennung. Ständige Provisorien und themenorientierte Teillösungen auf kommunaler und regionaler Ebene, wie sie manchmal als Alternative vorgestellt werden, sind wegen der knappen Ressourcen der Muslime nicht nur immens kräfteraubend, sondern entwickeln sich wegen fehlender Perspektiven immer stärker zu einem diskriminierenden Faktor. Die institutionelle Integration des Islams und seiner Vertretungsstrukturen ist daher eine Zukunftsaufgabe für Deutschland. Hier sind Muslimische Organisationen gefordert, ihre strukturellen Entwicklungsprozesse, die sie bis 2015 intensiv betrieben haben, wieder zu verstärken. Aber auch der Staat und die Politik müssen ihnen hierbei wieder mit Mut und Taten zur Seite stehen. Denn die eigene Zukunft von außenpolitischen Differenzen abhängig zu machen, spaltet nicht nur die eigene Gesellschaft in Muslime und Nichtmuslime, sondern spielt jenen radikalen Kräften auf allen Seiten in die Hände, die von dieser Spaltung profitieren.

Wie weiter nach dem Münster-Urteil – Doppelstandard oder Road Map?

Entnommen aus dem Protokoll

Im Folgenden werden die Äußerungen der Teilnehmenden im Rahmen der Podiumsdiskussion wiedergegeben.

Teilnehmende: Prof. Dr. Stefan Muckel (Universität zu Köln), Dr. Detlef Görrig (Dialogbeauftragter der Evangelischen Kirche Deutschland-EKD), Burhan Kesici (Generalsekretär Islamrat für die BRD), Said Barkan (Zentralrat der Muslime in Deutschland-ZMD)

Abstract

In der Diskussion zwischen den Vertretern der unterschiedlichen Institutionen zeichnete sich ein kritisches Bild hinsichtlich zukünftiger Perspektiven zur Anerkennung der islamischen Verbände ab:

- Das Religionsverfassungsrecht bedarf einer Aktualisierung hinsichtlich des Konfessionsbegriffs, da dieser der religiösen Pluralität nicht gerecht wird.
- Das Beiratsmodell zur Etablierung islamischen Religionsunterrichtes wurde aufgrund der theologischen Einflussnahme von Beginn an als nicht verfassungskonform wahrgenommen.
- Hinsichtlich der bestehenden Organisationsstrukturen sollte eine Anerkennung des Staates erfolgen, die die Diversität wie auch die Sachautorität in theologischen Fragen anerkennt.
- Der gegenwärtige Stand des Verfahrens zur Anerkennung kann durch eine Verfassungsbeschwerde beim BVG vorangebracht werden, wobei weiterhin das Problem besteht, dass Vorwürfe seitens des Verfassungsschutzes zur Verfassungstreue vorliegen.

In der Diskussion mit der Moderatorin Dr. Madubuko ging es zunächst um das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) im November 2017. Hierzu äußerte Prof. Muckel sein Unverständnis, da die im Katalog formulierten Voraussetzungen von den Verbänden erfüllt wurden. Das Religionsverfassungsrecht regelt nach Art. 7 Absatz 3 den Religionsunterricht, der nur von einer Religionsgemeinschaft organisiert werden darf. Seine Kritik besteht darin, dass das alte Gesetz aus dem Staatskirchenrecht übernommen wurde, da es keinen Bedarf gab, dieses zu ändern. Dementsprechend steht es seit 2005 nahezu wörtlich in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVG); es bedarf allerdings einer Aktualisierung im Jahr 2018. Denn Teile darin sind sinnvoll, so zum Beispiel der Sinngehalt und das organisatorische Band, das eine Religionsgemeinschaft verbinden muss, andere Teile jedoch wie der Konfessionsbegriff nicht. Die Idee der Religionsgemeinschaft stammt aus historischen Zeiten, in denen es in Deutschland nur die katholische und die evangelische Kirche gab. Eine religiös plurale Gesellschaft wird nicht angesprochen. Ferner ist es laut Prof. Dr. Muckel problematisch, dass es nicht bei der Erfüllung der Voraussetzungen bleibt, sondern weiter hinterfragt wird, in welcher Form identitätsstiftenden Aufgaben nachgekommen wird.

Said Barkan ergänzte hierzu, dass der Antrag auf ein Verfahren für islamischen Religionsunterricht 1994 gestellt und abgelehnt wurde, woraufhin 1998 beim Oberverwaltungsgericht dagegen geklagt wurde. Das Beiratsmodell wurde von Anfang an als nicht verfassungskonform wahrgenommen. Deshalb lauten die Klage und die juristische Begründung, dass ein Anspruch besteht und es darüber hinaus einen Bedarf gibt: Muslimische Kinder haben Anspruch darauf, dass ihnen in ihrer Heimat ihre Religion vermittelt wird. Deutsche Muslime fordern also ein in der Verfassung verbrieftes Recht ein, bei dem es einen religiösen Bedarf gibt.

Burhan Kesici ergänzte hierzu, dass es in anderen Bundesländern schwierig ist, weil es keine Strukturen gibt, um die Anerkennung einzufordern. In Nordrhein-Westfalen liefen die Verhandlungen mit der Landesregierung gut und der Beirat für islamischen Religionsunterricht wurde eingesetzt. Es ist allerdings nicht klar, wie die Zukunft des Beirats aussieht, es soll zwar Änderungen geben, doch die Religionsgemeinschaften sind darüber nicht im Bilde. Auch ist unklar, ob das Verfahren nach der Ablehnung 2017 für immer ruhen gelassen oder weitergeführt werden soll. Die Rechtsprechung der letzten Jahre fiel zugunsten der Religionsgemeinschaften aus, so z.B. im Hinblick auf die Bahai, die anerkannt wurden. Demnach müsste bei Islamverbänden, die genügend Organisationsstrukturen aufweisen, eine Anerkennung erfolgen. Hierbei ist es nach Kesici empfehlenswert vonseiten des Staates die Diversität im Islam bei gleichzeitiger Sachautorität und Wahrung der Leitlinien wahrzunehmen. Seiner Ansicht nach stimmt das Argument fehlender Verbindlichkeit nicht. Hier besteht eine Widersprüchlichkeit zwischen Autonomie und Verbindlichkeit, denn im Falle der selbstständigen Entscheidung von Moscheegemeinden erfolgte Kritik, doch auch eine klare Führung ist nicht möglich.

Zum aktuellen Stand der Klage führte Said Barkan aus, dass das Verfahren 2017 nicht vom ZMD initiiert wurde, sondern aufgrund einer Anfrage der Bundesfraktion Bündnis 90/Die Grünen hinsichtlich der Einsicht in Gerichtsakten. Dies führte zu einer Wiederaufnahme und das Verfahren sollte beendet werden.

Dr. Görrig fügte hinzu, dass er den Begriff der Religionsgemeinschaft als sinnvoll erachtet. Aus der Perspektive der Evangelischen Kirche (EKD) ist es nicht irrelevant, welche Rolle der Islam im Religionsverfassungsrecht spielt, da hierin eine Bewährungsprobe für alle Religionen liegt.

Dr. Madubuko stellte hierauf die Frage, welche Möglichkeiten es aus juristischer Perspektive gibt, um zu einer Partizipation zu kommen. Laut Prof. Muckel ist die Ablehnung einer Revision erstaunlich. Es sollte eine Beschwerde erhoben werden, um die Zulassung zu einem religionsrechtlichen Verfahren zu erhalten. Nach seiner Ansicht ist es von staatlicher Seite notwendig, offen für

Entwicklungen im Religionsverfassungsrecht zu sein und der Pluralität gerecht zu werden. Es ist ferner auch eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG möglich, denn die Voraussetzungen des OVG finden sich in den Ausführungen des BVerfG nicht wieder. Eine derartige Checkliste, so Prof. Dr. Muckel, gibt es nicht im BVerfG, vielmehr ist diese von einem Geist getragen, der bei Ministerialbeamten in den 90er-Jahren zu finden war.

Barkan erachtet die Entscheidung als zeitlich zu knapp. Den Verbänden wurde eine Frist gesetzt, ohne ihnen die Möglichkeit für Gespräche zu geben, reale Sachargumente sind gemäß Said Barkan hier nicht zu finden und kommen auch nicht im Urteil vor. Laut Said Barkan verstößt es gegen die Auffassung des ZMD, einzelnen Muslim*innen eine theologische Lehrmeinung aufzuzwingen. Dass eine einzige Lehrmeinung vertreten werden muss, verstößt ebenso gegen das Religionsfreiheitsrecht der Religionsgemeinschaften. Diesen theologischen Aspekt müsste das Gericht akzeptieren, doch hierzu hat sich das Gericht überhaupt nicht verhalten. Seiner Ansicht nach vielleicht auch aufgrund eines Unverständnisses bezüglich der Differenz zwischen Theologie und formalen Auflagen.

Burhan Kesici ergänzte an dieser Stelle, dass Theologie von staatlicher Seite her in ein bestimmtes Schema gehöre und die Diversität innerhalb der Religion nicht angenommen werde, da externe Gutachten von Nichtmuslim*innen zur religiösen Legitimation gefordert werden.

Auf die Frage, welche Rolle die Solidarität anderer Glaubensrichtungen spiele, rekurrierte Dr. Görrig auf das Positionspapier der EKD, in dem der Einsatz für die Religionsfreiheit genannt wird. Die EKD bietet dort, wo es ihr möglich ist, Hilfe an und geht Kooperationen ein. In der derzeitigen Situation sieht sie im Hinblick auf die gesellschaftliche Akzeptanz eine Bewährungsprobe für die Religionsfreiheit und die plurale Gesellschaft gleichermaßen. Gemäß Dr. Görrig ist gleichzeitig auch eine Vergleichbarkeit von Religionsgemeinschaften aus staatlicher und rechtlicher Sicht notwendig. Das Religionsverfassungsrecht kann seiner Ansicht nach den Besonderheiten von Muslim*innen gerecht werden, da es objektive Maßstäbe

gibt, die angelegt werden können und die notwendig sind. Hier ist der EKD daran gelegen, dass den Verbänden freies Wirken und Teilhabe am öffentlichen Raum gegeben wird. Eine Einzelregelung für jede Gemeinschaft würde das Religionsverfassungsrecht aushebeln.

Hierzu erwiderte Barkan, dass die Klage der Zeugen Jehovas auf Erlangung des Körperschaftsrechts zeigt, wie weit das B-VG hinsichtlich theologischer Aspekte gehe, denn die Zeugen Jehovas lehnen die Demokratie aus theologischen Gründen ab. Er stellte in diesem Zusammenhang die Frage nach der Vergleichbarkeit zu muslimischen Verbänden. Es ist nach Kesici nicht die Aufgabe der Verbände, theologische Bewertungen vorzunehmen, da dies nicht in der Natur des Islams liege. Woraufhin Barkan die Unzulänglichkeit der Lösungen kritisierte, da Religionsunterricht staatlich zwar gewollt, in der Umsetzung jedoch mangelhaft ist. Hier braucht es eine politische Positionierung zur religiös vielfältigen Gesellschaft.

Auf die abschließende Frage der Moderatorin, ob es keine Aussicht auf eine Anerkennung gebe, egal was die Verbände täten, erklärte Prof. Muckel, dass stetig neue Auflagen hinzukämen, die eine Anerkennung erschweren. Laut Prof. Dr. Muckel ist es demnach sinnvoller, die Diskussion anhand realer Strukturen zu führen. Denn problematisch wird es, wenn künstliche Strukturen geschaffen werden, um die Ansprüche zu erfüllen. Ein reales Problem besteht weiterhin in den Vorwürfen des VS hinsichtlich der Rechtstreue. Doch insgesamt sieht er eine Erfolgsaussicht beim BVG, da die Verbände die Auflagen erfüllen.

Die anschließende offene Diskussion begann mit der Frage danach, weshalb der ZMD eine zentrale Passage aus seiner Satzung gestrichen hat. Barkan erläuterte hierzu, dass dies mit der Neustrukturierung der Landesverbände zusammenhängt. Diese müssten in eine verfasste Form gebracht werden. Dabei gelten die Beschlüsse des Bundesverbandes auch für die Landesverbände. Dies allerdings ändert nichts an der Tatsache, so Barkan, dass der ZMD theologische Divergenzen zulässt. Das BVG hat im Verfahren aus dem Paragraphen 8 der Satzung des ZMD zitiert, nach dem theologische Bestimmungen bis zu den Mitgliedern an der Basis reichen und gültig sind. Diese

Formulierung wurde nicht gestrichen, sondern lediglich in anderer Gestalt in Form einer Verbindlichkeit verschoben. Die Verbindlichkeit ergibt sich nach der Umstrukturierung aus der Bundes- und der Landessatzung. Die Rechtsgelehrten verfassen dabei einen Beschluss, der auf Bundes- und Landesebene verbindlich ist. Eine Verbindlichkeit für den einzelnen Muslim ist dabei nicht gegeben.

Auf die Frage, ob sich der ZMD nach dem Münster-Urteil strukturell ändere oder nicht, antwortete Barkan, dass es ein bestimmtes Selbstverständnis gebe. Er sieht keinen Widerspruch in den Auflagen des BVG und den derzeitigen Strukturen: Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene werden die Voraussetzungen erfüllt, es ist aber eine Frage der Zeit, wann diese anerkannt werden.

Burhan Kesici erwiderte auf die Frage, wie gegen Widerstände und fehlende Entscheidungen vorgegangen werde, dass Angst und Misstrauen einen Fortschritt verhindern. Laut Kesici wird keine Verantwortung in der Politik übernommen und das Eingeständnis für eine politische Haltung fehlt.

Hierzu ergänzte Said Barkan, dass die Verbände die Verhandlungen auch hätten beenden können, doch stattdessen wurde das Beiratsmodell trotz seiner Verfassungswidrigkeit beibehalten, um kleine Fortschritte zu ermöglichen. Doch er sieht in der Fragmentierung der Institutionalisierung des Islams in Deutschland ein Problem. Nach seiner Ansicht führt die Arbeit auf lokaler Ebene nicht zur strukturellen Institutionalisierung, sondern zur Fragmentierung, die nicht für alle Muslime repräsentativ ist.

Prof. Dr. Muckel formulierte abschließend, dass das Religionsverfassungsrecht ein Kooperationsmodell umfasse, das im nächsten Jahr 100 Jahre alt werde. Dieses gilt es weiterzuentwickeln, indem neue Verträge zwischen dem Staat und muslimischen Verbänden abgeschlossen werden. Des Weiteren ermöglicht dies eine klare Aufgabendefinition und die Möglichkeit, Forderungen zu stellen. Das in Deutschland praktizierte kooperative Religionsverfassungsrecht hat seines Erachtens noch Zukunft und wird sich durch eine solche Weiterentwicklung beweisen.



Handlungsempfehlungen

Abgeleitet aus der Tagung

Prof. Dr. Riem Spielhaus und Engin Kaharan begleiteten die Fachtagung und formulierten sechs zentrale Handlungsempfehlungen.

1. Behördliche Selbstreflexion im Umgang mit muslimischen Trägern: Wie agieren Behörden in Bezug auf muslimische Träger anders als gegenüber anderen? Ist dies aus einer christlich-abendländischen Tradition heraus motiviert? Bedient man sich islamkritischer antimuslimischer Narrative aus den Medien oder gibt es konkrete Anlässe? Behörden sollten reflektieren und vergewissern, ob ein angemessener Umgang besteht.

2. Strukturförderung zur Integration in die Regelförderstrukturen als langfristiges Ziel: Aktuell sind noch sehr viele muslimische Träger nur in Projektförderungen (vor allem im Bereich der Präventionsarbeit). Hier braucht es Wege und Möglichkeiten, sodass die Verbände in Regelstrukturen hineinkommen, wobei das Ziel keine neuen Einzelregelungen sind, sondern der politische

Wille vorhanden sein muss und die Bereitschaft, muslimische Verbände als vollwertige Akteure zu akzeptieren.

3. Misstrauensdiskursen durch solidarische Kooperationen offensiv begegnen: Diese Empfehlung richtet sich an Kooperationspartner*innen. Wenn diese sich trauen, mit islamischen Akteur*innen zu handeln, dann gilt es auch, dazu zu stehen und offen damit umzugehen. Hier müssen muslimische Verbände Transparenz einfordern, aber auch Stärke zeigen. Auch intern innerhalb der eigenen Strukturen müssen Kooperationen immer wieder diskutiert werden.

4. Über soziale Selbstorganisationsstrukturen Teilhabe einfordern: Der Stadtjugendring ist eine von vielen Möglichkeiten, trotz der Herausforderungen zu partizipieren. Die Vorteile sollten hierbei von den Akteur*innen kommuniziert werden. Hierzu gehören auch interne Vorteile, weil die Verbände durch die Aufnahme in den Stadtjugendring gesamtgesellschaftliche Akzeptanz erfahren und an Attraktivität gewinnen.



- 5. Vorwürfen mit transparenten und belastbaren professionellen Strukturen begegnen:** Islamischen Organisationen wird oft mit Vorbehalten begegnet und darauf muss man sich einstellen. Um dem selbstbewusst entgegenzutreten, müssen transparente Strukturen aufgebaut werden und Koalitionäre aus Wissenschaft, Medien und Politik müssen mit Argumenten ausgestattet werden, die für die Zusammenarbeit sprechen. Die Mehrheitsgesellschaft muss bedacht und ein Verständnis über die eigene Arbeit muss erst etabliert werden.
- 6. Erfahrungswerte weitergeben:** Erfahrungswerte müssen auch woanders abgefragt, sich Motivation und Empowerment durch andere Arbeit und Projekte eingeholt werden. Es muss innerhalb der Gemeinden ein Diskurs etabliert werden. Hierbei sind positive wie auch negative Erfahrungen hilfreich (Stichwort Geschwisterlichkeit).
- 7. Sich nicht von Rückschlägen entmutigen lassen:** Dieser sehr einfache Hinweis ist essenziell, da weitergemacht werden muss. Dennoch ist es wichtig, in diesem Arbeitsfeld immer wieder darauf hinzuweisen.

In einer interaktiven Abstimmung über Mentimeter erstellten die Teilnehmer*innen ein Ranking der Handlungsempfehlungen. Das Ergebnis ist wie folgt:

1. Strukturförderung zur Integration in die Regelförderstrukturen
2. Behördliche Selbstreflexion im Umgang mit muslimischen Trägern
3. Misstrauensdiskursen durch solidarische Kooperationen offensiv begegnen
4. Vorwürfen mit transparenten und belastbaren Strukturen begegnen
5. Sich nicht von Rückschlägen entmutigen lassen
6. Über soziale Selbstorganisationsstrukturen Teilhabe einfordern
7. Erfahrungswerte weitergeben

Foto: eigene Abbildung, 2019

Informationen zu den Autor*innen

Dr. Zekeriya Altuğ

Der 1973 in der Türkei geborene Diplomphysiker war neben dem Studium und der Promotion an der Universität Kiel als Imam in Rendsburg und Schleswig tätig. 2009 gründete er den Landesverband DITIB-Nord, dessen Vorsitz er bis Ende 2014 führte. In Hamburg gelang 2012 der bundesweit erste Staatsvertrag mit Muslimen, an dem er seit 2006 intensiv mitgewirkt hatte. Ab 2012 hat er als Kommissionsleiter die Gemeinde- und Landessatzungen und somit die strukturelle Entwicklung der DITIB mit Innovationen wie der Frauenquote bei Moscheevorständen und der Jugend- und Wohlfahrtsarbeit voran gebracht. Als Initiator von Kooperationsverträgen mit muslimischen Gemeinschaften und Vorsitzender des Islamischen Kompetenzzentrums für Wohlfahrtswesen e. V. (IKW) mit den sieben großen Islamischen Gemeinschaften setzt er sich für eine engere Zusammenarbeit der Muslime ein. Seit 2010 ist er aktiv bei der Deutschen Islamkonferenz, seit 2014 im Koordinationsrat der Muslime KRM, wo er turnusmäßig die Sprecherfunktion übernimmt. Als Abteilungsleiter für Außenbeziehungen des DITIB Bundesverbandes und stellv. Vorsitzender des DITIB Landesverbandes NRW koordiniert er die inner- und interreligiöse Zusammenarbeit sowie die Kooperation mit Bund und Ländern. Dr. Zekeriya Altuğ ist verheiratet und Vater von zwei Kindern.

Prof. Joel S. Fetzer

Joel S. Fetzer is Distinguished Professor of Political Science at Pepperdine University in Los Angeles, California. A graduate of Cornell and Yale, he has also studied or conducted research at Georgetown University, Science Po de Paris, the Sorbonne, and the Universities of Mannheim, Osnabrück, Ottawa, and British Columbia. Specializing in comparative migration and in religion and politics, he has written or co-authored *Muslims and the State in Britain, France, and Germany*, *Public Attitudes toward Immigration in the United States, France, and Germany*,

Luxembourg as an Immigration Success Story: The Grand Duchy in Pan-European Perspective, and *Religion and Nationalism in Global Perspective*.

Karin Heinelt

Karin Heinelt, Kunstpädagogin und systemische Beraterin (DGSF) – seit 1990 in der Leitung verschiedenster kulturpädagogischer Projekte und Tätigkeitsfelder in der Kinder- und Jugend(bildungs)arbeit; seit 2013 Geschäftsführerin des Stadtjugendring Mannheim e.V.. Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendliche im Zugang zur Gestaltung unserer pluralen Gesellschaft ist das Leitmotiv ihrer langjährigen kulturellen und politischen Bildungsarbeit. Schwerpunkte: Stärkung selbstorganisierter Strukturen der Jugendverbandsarbeit/Zivilgesellschaft, Mädchen*politik, kulturelle Teilhabe, Erinnerungsarbeit.

Ouassima Laabich

Ouassima Laabich-Mansour ist seit drei Jahren Teil des Vorstandes der MJD e.V. und vor allem für Außenbeziehungen, Veranstaltungsmanagement und Community Building zuständig. Darüber hinaus arbeitet sie an der Alice Salomon Hochschule zum Thema Sicherheitsdiskurse und anti-muslimischer Rassismus. Frau Laabich-Mansour schließt im kommenden Jahr ihren Master in Public Policy an der Hertie School of Governance ab.

Prof. Dr. Dr. h.c. Stefan Muckel

Zur Person: Geb. 1961 in Eschweiler. Studium der Rechtswissenschaften in Köln. Nach dem Zweiten Staatsexamen (1991) wissenschaftlicher Assistent bei Wolfgang Rübner in Köln. Promotion (1989) und Habilitation für die Fächer Staats- und Verwaltungsrecht, Kirchenrecht (1996). Nach einer Lehrstuhlvertretung in Kiel im Wintersemester 1996/97 sowie im Sommersemester 1997 Übernahme einer Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, an der Ruhr-Universität

Bochum. Seit 1998 Professor für Öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Universität zu Köln.

Veröffentlichungen: Aufsätze, Kommentierungen, Anmerkungen auf den Forschungsgebieten zum Öffentlichen Recht, vornehmlich Religionsverfassungsrecht; Buchpublikationen, Mitherausgeber der Ausbildungszeitschrift JA Juristische Arbeitsblätter.

Norbert Müller

Norbert Müller (geb. 1962) ist Vorstandsmitglied bei SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg e. V. Dort ist er für Rechtsangelegenheiten zuständig und Beauftragter der islamischen Religionsgemeinschaften bei Senat und Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Während der Verhandlungen zum Staatsvertrag in Hamburg war er Mitglied der Verhandlungskommission der islamischen Verbände.

Ferner ist er Sprecher des Boards der Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft (AIWG).

Beruflich ist Norbert Müller als Rechtsanwalt in Hamburg tätig.

Prof. Dr. Werner Schiffauer

Prof. Dr. Werner Schiffauer ist Senior Scholar am Lehrstuhl für Vergleichende Kultur- und Sozialanthropologie an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder). Bis Oktober 2018 war er Vorstandsvorsitzender im „Rat für Migration“. Schiffauer hat sich insbesondere mit der türkischen Minderheit in Deutschland und der Entwicklung des Islams in Deutschland beschäftigt. Gegenwärtig arbeitet er an einem Projekt zu „*Erkenntnisgewinnung und Strategieentwicklung in Staatsapparaten. Das Islambild der deutschen Innenministerien.*“

Veröffentlichungen (Auswahl)

Die Gottesmänner. Türkische Islamisten in Deutschland. Frankfurt am Main. Suhrkamp. 2000

Nach dem Islamismus. Die Islamische Gemeinde Milli Görüş. Eine Ethnographie. Berlin Suhrkamp. 2010

Ethos und Wissensproduktion bei Sicherheitsbürokratien., Halle, Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg, Anton Wilhelm Amo Lectures Volume 5. 2018

Prof. Dr. Riem Spielhaus

Riem Spielhaus ist Professorin für Islamwissenschaft an der Georg-August-Universität Göttingen sowie Leiterin der Abteilung Wissen im Umbruch am Georg-Eckert-Institut, Leibniz-Institut für Internationale Schulbuchforschung in Braunschweig. Nach ihrem Studium der Islamwissenschaften und Afrikawissenschaften sowie der Promotion an der Humboldt-Universität zu Berlin forschte Riem Spielhaus am Center for European Islamic Thought der Universität Kopenhagen, Dänemark und am Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Mit Martin Herzog veröffentlichte sie mehrere Artikel zur rechtlichen Anerkennung des Islams in Deutschland und 2018 erschien die gemeinsam mit Nina Mühe erstellte Studie zum Islamischen Gemeindeleben in Berlin auf der Grundlage von Befragungen in Moscheegemeinden der Hauptstadt.

Dirk Thesenvitz

Dirk Thesenvitz aus Berlin ist Referent für deutsch-französische und internationale/ökumenische Jugendarbeit bei der Evangelischen Jugend in Deutschland. Er unterstützt die Jugendarbeit evangelischer Minderheiten im Ausland ebenso wie den Dialog zwischen den verschiedenen Religionen auf nationaler und internationaler Ebene. Nach dem Studium der Geschichte, Psychologie und Erziehungswissenschaft sowie der Theologie arbeitete er im Verein Aktives Museum Faschismus und Widerstand auf dem Feld der Gedenkstättenarbeit und der Erinnerungskultur im öffentlichen Raum. In seiner Zeit als Vorstand des Ökumenischen Jugendrates in Europa (EYCE) knüpfte er erste Kontakte mit dem europäischen Dachverband der muslimischen Jugend- und Studierendenorganisationen und beförderte deren Zusammenarbeit im Europäischen Jugendforum ebenso wie beim Projekt „Interreligious Youthforum“ zum G7-/G20-Gipfel in Deutschland 2015.

Über CLAIM

CLAIM vereint und vernetzt muslimische und nichtmuslimische Akteure der Zivilgesellschaft. Gemeinsam bilden wir eine starke und gesellschaftlich breite Allianz gegen antimuslimischen Rassismus und Islamfeindlichkeit. Wir setzen Entwicklungen, die das Gemeinwohl Deutschlands gefährden, Information und Prävention entgegen. CLAIM wurde im Oktober 2017 als Netzwerk gegründet.

CLAIM ist ein Projekt der MUTIK gGmbH, gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und der Stiftung Mercator.

Stand der Publikation: Oktober 2019

Wir bedanken uns bei:

 **aej** Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V.

**STIFTUNG
MERCATOR**

MUTIK

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Impressum

Herausgeber

MUTIK gGmbH

Sitz der Gesellschaft: Essen

Geschäftsführer: Benjamin Anders, Winfried Kneip

Amtsgericht Essen, HRB 23038

Verantwortlich

CLAIM – Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit

Nina Mühe

Friedrichstraße 206, 10969 Berlin

www.claim-allianz.de

Redaktion

Güzin Ceyhan

Lektorat

Cornelia Beyer

Gestaltung

Bittesehr GmbH

Druck

H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

Bildnachweis:

.marqs / photocase.de (S. 12)

REHvolution.de / photocase.de (S. 23)

Katja Kottmann/aej (S. 3, 4/5, S. 15, S. 17, S. 18, S. 29, S. 32, S. 38)

Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des BMFSFJ, des BaFzA oder der Stiftung Mercator dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor/die Autorin bzw. tragen die Autoren/die Autorinnen die Verantwortung.



CLAIM ist ein Projekt der MUTIK gGmbH, gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und der Stiftung Mercator.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*



STIFTUNG
MERCATOR